

ZH_OBERGERICHT SB230135 vom 25. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230135

FR: ZH_OBERGERICHT SB230135 du 25 septembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB230135 del 25 settembre 2024

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Gangs des Verfahrens bis zum erstinstanzlichen Urteil kann auf die Erwägungen gemäss Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 10. Januar 2023 verwiesen werden (Urk. 245 E. II. S. 14-21).

E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird sie jedoch freigesprochen, können ihr die Kosten nur auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 Satz 1 StPO). Bei der Kostenaufgabe an die verurteilte beschuldigte Person gilt es zu beachten, dass deren Haftung nicht weiter gehen kann, als ein adäquat kausaler Zusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden tatbestandsmässigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhalten einerseits und den dadurch verursachten Verfahrenskosten andererseits besteht. Verfolgen die Strafverfolgungsbehörden Wege, die nicht zur Anklage führen oder erfolgt nur in Teilpunkten der Anklage ein Schuldspruch (Teilfreispruch), ist eine entsprechende Kostenaufteilung vorzunehmen (BSK StPO-DOMEISEN, Art. 426 StPO N 3). Der Beschuldigte hat das Strafverfahren durch seine Delinquenz fraglos in dem Umfang verursacht, in dem er schuldig zu sprechen ist. Allerdings kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden, dass er dadurch sämtliche Untersuchungshandlungen bewirkt hätte. Abweichend von der Anklage und dem vorin-

- 152 - stanzlichen Erkenntnis ist der Beschuldigte in zahlreichen Punkten freizusprechen, deren mitunter aufwändige Untersuchung für diejenigen Punkte, in denen es zu einem Schuldspruch kommt, nicht massgeblich war. Daher sind ihm die Kosten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren nur zur Hälfte aufzuerlegen. 1.2.1 Mit Bezug auf die Auflage der Kosten für die amtliche Verteidigung argumentiert die Vorinstanz, diese Kosten könnten dem Beschuldigten auferlegt werden, wenn es dessen wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben würden. Das sei beim Beschuldigten der Fall. Er verfüge über verwertbares Vermögen. Insbesondere seine Uhrensammlung weise einen erheblichen Wert auf (Urk. 245 E. XVII.C. S. 336 f.). 1.2.2 Der Beschuldigte trägt die Verfahrenskosten, wenn er verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten für die amtliche Verteidigung; vorbehalten bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 StPO). Wird der Beschuldigte zu den Verfahrenskosten verurteilt, so ist er verpflichtet, die Entschädigung der amtlichen Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Wurde die amtliche Verteidigung deshalb angeordnet, weil der nichtbedürftige Beschuldigte im Falle einer notwendigen Verteidigung selbst keine Wahlverteidigung bestellt hat, obwohl er finanziell dazu in der Lage gewesen wäre, erlauben es seine wirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich sofort, diese Kosten

zurückzuerstatten, wenn allenfalls auch in Raten, und die Rückerstattungspflicht kann bereits im Endentscheid begründet und verfügt werden (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 135 StPO N 23), wie es die Vorinstanz vorgesehen hat. Es ist daher zu prüfen, ob die Vorinstanz zurecht angenommen hat, der Beschuldigte sei nicht prozessual bedürftig. 1.2.3 Mittellosigkeit oder Bedürftigkeit ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann gegeben, wenn die beschuldigte Person die Leistung der erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur erbringen kann, wenn sie die Mittel angreift,

- 153 - die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation, wobei mögliche Auswirkungen allfälliger Zwangsmassnahmen (wie Vermögensbeschlagnahme oder Einkommensverlust bei längerfristiger Haft) zu berücksichtigen sind. Zur wirtschaftlichen Situation gehören insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Ausser Acht bleiben Einkünfte und Vermögen, die vermutungsweise aus Delikten stammen. Der Begriff der Bedürftigkeit ist nicht deckungsgleich mit jenem nach SchKG und es ist nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern es ist den individuellen Umständen Rechnung zu tragen. Resultiert bei dieser Berechnung ein Überschuss, so ist dieser mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten in Beziehung zu setzen, soweit diese nicht aus dem vorhandenen Vermögen bezahlt werden können. Die beschuldigte Person soll in der Lage sein, mit dem ihr verbleibenden Überschuss die Gerichts- und Anwaltskosten innert absehbarer Zeit zu tilgen. Bei weniger aufwändigen Prozessen soll das innert eines Jahres, bei anderen innert zweier Jahre möglich sein (BSK StPO-RUCKSTUHL, Art. 132 StPO N 23 + 24 mit weiteren Hinweisen). 1.3.1 Mit der Vorinstanz kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte abgesehen von seinen Luxusuhren über kein nennenswertes Vermögen verfügt. Für die Vorinstanz ist denn auch in einem anderen Kontext entscheidend, dass der Beschuldigte über Luxusarmbanduhren mit einem Wert von insgesamt mehr als Fr. 1'000'000.- verfüge (Urk. 245 E. XIII.C.13.1.9 S. 278 und E. XVI.D.1.3. S. 303 f.). Nachdem jedoch gezeigt wurde, dass die allermeisten der nicht deliktsrelevanten Uhren dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend zugeordnet werden können, und was verbleibt, nur einen kleinen Teil der dem Beschuldigten aufzuerlegenden Kosten wird decken können, ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte über kein relevantes Vermögen verfügt, um für die Kosten seiner amtlichen Verteidigung aufzukommen. 1.3.2 Hinsichtlich des Einkommens des Beschuldigten wäre entsprechend der Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 245 E. XIII.C.13.1.8 S. 278 und E. XVI.D.1.3.

- 154 - S. 303 f.) davon auszugehen, dass er über ein Netto-Jahres-Einkommen von durchschnittlich Fr. 95'000.- zuzüglich 28'800.- AHV verfügt, was total Fr. 123'800.- jährlich oder Fr. 10'317.- monatlich ergeben würde. Die Vorinstanz addiert hierzu eine monatliche Ersparnis an Wohnkosten von Fr. 4'000.-, lässt dabei jedoch ausser Acht, dass es sich dabei nicht um freie oder liquidierbare Mittel handelt. Inzwischen hat sich seine Einkommenssituation wohl deutlich verschlechtert, so dass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte bloss noch eine AHV-Rente bezieht (Prot. II S. 24). 1.3.3 Die Vorinstanz nimmt keine Bedarfsberechnung für den Beschuldigten vor. Das erscheint auch nicht notwendig. Selbst bei der Annahme tiefer Lebenshaltungskosten unter Berücksichtigung eingesparter Wohnkosten ist offensichtlich, dass unter Rücksicht auf die dem Beschuldigten aufzuerlegenden Verfahrenskosten es ihm nicht möglich wäre, die Kosten der amtlichen Verteidigung in zwei Jahren abzubezahlen, dies umso mehr in Anbetracht seiner aktuell

misslichen Einkommenssituation.

E. 1.1.3

S. 100 f.). Wie bereits ausgeführt, besteht kein Zweifel darüber, dass der Beschuldigte im Wesentlichen die Tragweite seiner Handlungen auch ohne Kenntnisse der Buchhaltung erfasste, wo er selber bewusst Belege und Informationen lieferte sowie Instruktionen gab, die auch Laien – geschweige denn erfahrene Geschäftsleute, wie der Beschuldigte – als falsch und gar widerrechtlich erkennen. Entsprechend ist hinsichtlich der Absichten des Beschuldigten mit der Vorinstanz zu schliessen, dass er beabsichtigte, mit den geschönten Jahresergebnissen und Eigenkapitalsituationen die Geschäftspartner, die Banken und die weiteren Kreditgeber betreffend die Kreditwürdigkeit zu täuschen und diesen Gesellschaften – und letztlich vor allem sich selber bzw. B._____ – einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Urk. 245 E. VII.D.5.3. S. 168 f.), jedoch nur, soweit ihm entsprechende Urkundendelikte nachgewiesen werden können, was noch zu prüfen sein wird. Rein buchhalterische Vorgänge, die eine Person ohne entsprechende Ausbildung und bloss mit Realschulabschluss kaum durchschauen wird, können dem Beschuldigten nicht vorgeworfen werden. Das betrifft insbesondere die Bildung von Rückstellungen für z.B. Steuern oder die korrekte Wertberichtigung bestimmter Positionen. Ausserdem erscheint nicht realistisch, dass sich der Beschuldigte geraume Zeit, teils sogar Jahre, nach einer Buchung noch bewusst Rechenschaft

- 80 - davon gab, dass sie falsch gewesen sei und nun zu korrigieren sei. Selbst die Inkaufnahme einer perpetuierten Falschbuchung erscheint unter diesen Umständen eher konstruiert, zumal der Beschuldigte zwar in der Sache ursprünglich durchaus konkrete Anweisungen gegeben haben mag, ihn jedoch das Geschäft an sich interessierte und nicht dessen buchhalterische Verarbeitung im Hintergrund. Hinzu kommt, dass die Grundlage zahlreicher Vorwürfe über die falsche Fortführung falscher Zahlen etwa in den Jahresrechnungen auf Sachverhalten basiert, die zu keiner Verurteilung führen, wie noch zu zeigen sein wird. Daher kann bereits an dieser Stelle festgestellt werden, dass der Beschuldigte von den Vorwürfen der immer weiter geführten bzw. perpetuierten Urkundenfälschungen freizusprechen ist. b) Die Vorinstanz geht weiter zurecht davon aus, dass der Beschuldigte in der Absicht handelte, Steuern zu hinterziehen. Sie begründet dies jedoch lediglich damit, dass nach dem Prinzip der Massgeblichkeit die nach den Regeln des Handelsrechts aufgestellte Handelsbilanz – unter Vorbehalt der steuerrechtlichen Korrekturvorschriften sowie der zwingenden handelsrechtlichen Vorschriften – Ausgangspunkt und Grundlage auch für die steuerliche Gewinnermittlung bilden (Urk. 245 E. VII.D.5.4. S. 169). Hier muss – wie zuvor bereits erwähnt – durchaus berücksichtigt werden, dass der schulisch nicht besonders gebildete Beschuldigte unbestrittenermassen keine buchhalterischen Kenntnisse hatte und auch kein Steuerrechtsexperte ist. Seine Absichten können daher nicht aus Umständen und Regelungen abgeleitet werden, die er mutmasslich nicht verstand oder von denen er nichts wusste. Diesbezüglich ist immerhin festzustellen, dass auch Menschen ohne entsprechende Kenntnisse und erst recht erfahrene Geschäftsleute wissen, dass höhere Gewinne zu höheren Steuern führen, und dass eine Minimierung des Gewinns die Steuerlast senkt. So gab der Beschuldigte etwa in der Haftenvernahme vom 15. Mai 2019 selber sinngemäss zu Protokoll, dass die Vergrösserung des Aufwandes zu geringeren bzw. keinen Steuern geführt hätte (Urk. 08 26 01 031). Wie die Vorinstanz unter Berufung auf diese Einvernahme richtig festhält, war ihm dieser Zusammenhang bekannt. Damit schliesst die Vorinstanz zutreffend, dass eine relevante

Täuschungs- sowie eine Schädigungs- bzw. Vorteils- absicht vorliegt.

- 81 - c) Nicht gefolgt werden kann den vorinstanzlichen Erwägungen unter dem Titel "Geldwerte Leistungen", soweit sie die Verrechnungssteuer und die dazugehörige Bildung von Rückstellungen betreffen (inkl. Rückstellungen für die Ertragssteuern für Stadt und Kanton Zürich; Urk. 245 E. VII.C.1.3.2. S. 104). Die Rechtslage wird von der Vorinstanz zweifellos korrekt wiedergegeben. Allerdings ist zweierlei zu berücksichtigen: - Es handelt sich bei den eingeklagten Versäumnissen um Vorgänge (bzw. Unterlassungen) rein innerhalb der Buchhaltung. Dass der Beschuldigte aktiv Instruktionen betreffend Rückstellungen für Steuern erteilt hätte (betreffend deren [Nicht-] Bildung und/oder [Nicht-] Auflösung), ist nicht ersichtlich und nicht Gegenstand der Anklage. In der Anklage wird nur behauptet, und im Urteil festgesellt, dass es entsprechend erfolgt sei, nicht jedoch, dass die Urheberschaft beim Beschuldigten liege. Eine solche kann auch nicht als selbstverständlich daraus abgeleitet werden, dass der Beschuldigte entsprechende Abschlüsse genehmigte (vgl. nachstehend). - Wie bereits erwähnt, muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte keine nennenswerten buchhalterischen Kenntnisse aufweist und auch kein Experte im Steuerrecht ist. Es ist daher glaubhaft, dass er diesbezüglich den eigens dafür angestellten Experten vertraute. Es geht hierbei so- dann nicht darum, dem Beschuldigten einen Verbotsirrtum zuzubilligen. Vielmehr kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass er wusste oder auch nur bei zumutbarem Aufwand hätte wissen können, dass die entsprechenden Abschlüsse in diesem Punkt nicht korrekt waren und dadurch dem Fiskus ein Schaden entstand bzw. hätte entstehen können. Entsprechend kann ihm nicht nachgewiesen werden, dass er dies auch wollte oder in Kauf nahm. Folgerichtig ist auch in diesem Punkt bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass der Beschuldigte von den Vorwürfen freizusprechen ist, welche die Verrechnungs- steuer sowie die hierfür zu bildenden Rücklagen betreffen. 8.5 Nachstehend ist auf die einzelnen Vorwurfskomplexe einzugehen.

- 82 - 9. Forderungen gegen CO.____ und AJ.____ 9.1 Dem Vorwurf gemäss Anklageteil 3 lit. B.A. Ziff. 1 (Anklageteil 2 lit. B.A.1.1.B [Anklage S. 22] wurde rechtskräftig eingestellt) liegt zugrunde, dass der Beschuldigte im Jahr 2002 bei der AD.____ total Fr. 2'854'000.– ohne Rechtsgrund als Verbindlichkeit ihm gegenüber habe verbuchen lassen. Im Gegenzug seien zwei nicht werthaltige und damit nicht bilanzierungsfähige Forderungen gegen CO.____ und AJ.____ in total derselben Höhe verbucht worden. Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung 2006 der AD.____ im Jahr 2007 seien diese wertlosen Forderungen infolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben worden. Weiter habe der Beschuldigte erklärt, im Umfang von (nur) Fr. 1'474'000.– auf sein "Aktivguthaben" zu verzichten. Gestützt darauf habe die Revisionsstelle die Jahresrechnung 2006 der AD.____ erstellt. Der Beschuldigte habe die Jahresrechnung 2006 und die Vollständigkeitserklärung unterzeichnet. Ausserdem habe er den Revisionsbericht und die Verlustverwendung 2006 genehmigt. Damit wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, die Korrektur der nicht werthaltigen Forderungen der AD.____ gegen CO.____ und AJ.____ habe nicht der Korrektur der angeblichen Forderungen des Beschuldigten gegen die AD.____ entsprochen. Die Differenz von Fr. 1'380'000.– (= Fr. 2'854'000.– ./ Fr. 1'474'000.–) sei eine verdeckte Gewinnausschüttung gewesen bzw. hätte als Forderung gegen den Beschuldigten verbucht werden müssen. Da die Kontokorrentschuld der AD.____ gegenüber dem Beschuldigten Fr. 515'834.– betragen habe, sei eine Verrechnung nur in diesem Umfang möglich gewesen. Die verbleibenden Fr. 864'166.– (=

Fr. 1'380'000.– ./ Fr. 515'834.–) seien mangels Wille zur Einforderung nicht als ausserordentlicher Aufwand zu verbuchen gewesen. Zudem hätten aufgrund der genannten verdeckten Gewinn- ausschüttung Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten gebildet werden müs- sen. Insgesamt sei die Jahresrechnung 2006 unwahr gewesen (Anklage S. 22-24). Der vorliegend einzig noch relevante Vorwurf des Steuerbetruges gründet darauf,

- 83 - dass der Beschuldigte die unwahre Jahresrechnung dem zuständigen Steueramt eingereicht habe (vgl. im Einzelnen Anklage S. 119). 9.2 Die buchhalterischen Vorgänge, die relevanten Unterschriften des Beschul- digten sowie das Einreichen der Jahresrechnung beim zuständigen Steueramt sind unbestritten und belegt (vgl. insb. Urk. 03 02 01 171, Urk. 03 02 01 172, Urk. 03 02 01 177 [Positionen A.O. Ertrag und Debitorenverlust], Urk. 03 02 01 182 und Urk. 03 02 01 184; vgl. auch Urk. 04 96 01 619 und Urk. 04 96 01 776). Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass die letztlich abbeschriebenen Forderungen gegen CO.____ und AJ.____ von vornherein nicht werthaltig gewesen seien, und dass die Forderung des Beschuldigten gegen die AD.____ in gleicher Höhe ohne Rechtsgrund verbucht worden sei. Darauf ist nachstehend einzugehen: 9.3 Aus den Aussagen des Beschuldigten selber lässt sich nicht ableiten, dass er davon ausgegangen sei, die Forderungen gegen CO.____ und AJ.____ seien wertlos (vgl. z.B. Urk. 05 01 21 016 oder Urk. 05 01 24 003). Das zeigt sich auch daran, dass er versuchte, sie auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Auffällig und vom Beschuldigten nicht erklärt (Urk. 05 01 24 019) ist indes, dass er die Forderung gegen CO.____ in eigenem Namen und nicht namens der AD.____ einklagte (Urk. 05 01 24 027). Auch hinsichtlich der Forderung gegen AJ.____ trat der Beschuldigte immer nur in eigenem Namen auf (vgl. Urk. 05 01 24 006, Urk. 05 01 24 059 und Urk. 05 01 24 065 ff.). Eine Übertragung an die AD.____ fand offenkundig nicht statt. Gleichzeitig wurde derselbe Betrag als Schuld der AD.____ beim Beschuldigten verbucht. Das zeigt, dass der Beschul- digte nicht gewillt war, die Forderungen der AD.____ zu überlassen bzw. quasi zu schenken. Vielmehr wälzte er das Inkassorisiko zumindest zu einem Teil auf die AD.____ ab. Dass er die entsprechenden Forderungen als solche der AD.____ verbuchen liess, war somit offenkundig falsch und – da er jeweils die Buchhaltung informierte – von ihm bewusst so gewollt. 9.4 Vorliegend ist jedoch (nur) noch die steuerrechtliche Seite dieser Vorgänge relevant. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass einerseits dem Beschul- digten nicht vorgeworfen werden kann, wenn er einen ursprünglich – wenn auch bewusst – gemachten Fehler nachträglich wieder korrigiert. Andererseits war die

- 84 - Korrektur nur unvollständig. Die Forderungen gegen CO.____ und AJ.____ wurden zwar vollständig abgeschrieben. Der Beschuldigte verzichtete jedoch nur im Umfang von Fr. 1'474'000.– auf seine angebliche Forderung gegenüber der AD.____. Fr. 1'380'000.– (= Fr. 2'854'000.– ./ Fr. 1'474'000.–; Urk. 05 01 24 159). Daraus ergibt sich letztlich eine verdeckte Gewinnausschüttung. Damit ist der äussere Sachverhalt erstellt. Dass diese Vorgänge Einfluss auf die Steuern der AD.____ haben würden, musste dem Beschuldigten bewusst gewesen sein, womit auch der subjektive Tatbestand erfüllt ist. Damit ist der Beschuldigte des Steuerbetruges im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG und des Steuerbetruges im Sinne von § 261 Abs. 1 StG ZH schuldig zu sprechen." 10. Kaufpreisminderung / Zahlung von Fr. 2'050'000.– betreffend Liegenschaft in BI.____ (Anklageteil 2 lit. B.A.2.1.B S. 25, Anklageteil 2 lit. B.B.1.1.B S. 64 und Anklageteil 3 lit. B.B.2.3.b S. 122) Kern der Vorwürfe gegen den Beschuldigten ist die Annahme, dass es sich bei der Zahlung der L.____ AG an die AD.____ in Höhe von Fr. 2'050'000.– um eine verdeckte Gewinnausschüttung und eine Kaufpreisminderung gehandelt habe. Der

Zahlungseingang sei zu Unrecht als ausserordentlicher Ertrag der AD._____ verbucht worden (Urk. 245 E. 2.1.2. S. 105). Dabei stützt sich die Vorinstanz jedoch einzig auf Mutmassungen, die in den Akten keine Stütze finden ("ansonsten wäre das nicht so verbucht worden"). Eine Anweisung seitens des Beschuldigten ist nicht ersichtlich. Insbesondere aus den von der Vorinstanz zitierten Akten lässt sich nichts zulasten des Beschuldigten herleiten. Urk. 03 02 01 184.1 ist bloss der Beleg für den Eingang der Zahlung. Auch aus den handschriftlichen Notizen gemäss Urk. 03 02 01 184.2 lässt sich keine Anweisung des Beschuldigten herleiten. In Urk. 03 02 01 191, welche Aufstellung wohl zur E-Mail gemäss Urk. 03 02 01 190 gehört, wird zwar die Verbuchung von Fr. 2'050'000.- als ausserordentlicher Ertrag (mit einem Fragezeichen) erwähnt. Diese E-Mail wurde jedoch nicht vom Beschuldigten verfasst. Eine Stellungnahme/Anweisung des Beschuldigten hierzu ist nicht ersichtlich. Daher kann sie nicht als erstellt betrachtet werden, auch wenn die Sachverhaltsvariante der Anklage plausibel sein mag. Un-

- 85 - ter diesen Umständen ist nicht zwingend, dass der buchhalterisch nicht versierte Beschuldigte verstand bzw. verstanden hätte, was die Bemerkung A. O. Ertrag Fr. 2'050'000.- (Urk. 03 02 01 191) bedeutete und v.a. was die Konsequenzen der entsprechenden Buchung auf die Jahresrechnungen der involvierten Gesellschaften und auf die Steuern haben würde. Zur Verdeutlichung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen buchhalterischen Vorgang handelte und (sofern eine entsprechende Anweisung vorgelegen hätte), nicht einfach um die simple Order, z.B. eine private Schuld als geschäftliche Schuld zu verbuchen. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Urkundenfälschung und demjenigen des Steuerbetruges freizusprechen.

E. 1.2

Was die Einziehung bei anderen Personen als dem Beschuldigten betrifft, so ist sie im Sinne von Art. 70 Abs. 1 StGB beim Direktbegünstigten ohne weiteres möglich. Das gilt selbst dann, wenn der Direktbegünstigte von der Tat bzw. vom deliktischen Ursprung seiner Begünstigung keine Kenntnis hatte (BSK StGB-BAUMANN, Art. 70/71 StGB N 55). Nur bei Dritten ergeben sich gewisse Einschränkungen (Art. 70 Abs. 2 StGB). Das ist insofern bedeutsam, als B._____ bezüglich ihm

- 136 - vom Beschuldigten geschenkten Wertgegenständen Direktbegünstigter und nicht Dritterwerber ist.

E. 1.3

Ist ein der Einziehung unterliegender Vermögenswert nicht mehr vorhanden, so kann in Anwendung von Art. 71 Abs. 1 StGB auf eine Ersatzforderung des Staates erkannt werden. Dabei unterliegt das Erheben einer Ersatzforderung denselben Voraussetzungen wie die Einziehung (BSK StGB-BAUMANN, Art. 70/71 StGB N 65). Das bedeutet, dass sie auch gegenüber Direktbegünstigten erhoben werden kann, selbst wenn diese keine Kenntnis vom deliktischen Ursprung der Begünstigung hatten.

E. 1.4

Insgesamt sind die Voraussetzungen einer Rückforderung der Kosten der amtlichen Verteidigung nicht erfüllt. Diese sind daher für beide Instanzen einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen; unter Vorbehalt der Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang der jeweiligen Kostentragungspflicht.

E. 2

Das erstinstanzliche Urteil wurde nicht mündlich eröffnet, sondern schriftlich, vorab im Dispositiv mitgeteilt (Prot. I S. 48 f.). Mit Zuschriften vom 16. Januar 2023 bzw. 17. Januar 2023 meldeten der Beschuldigte und B._____ Berufung an (Urk. 243). Am 23. Februar 2023 bzw. 1. März 2023 erstatteten sie ihre Berufungserklärungen (Urk. 247 und Urk. 248). Mit Eingabe vom 14. März 2023 erhob die Staatsanwaltschaft Anschlussberufung und beschränkte sie auf einen Teil der Verfahrenseinstellung zufolge Verjährung gemäss Dispositivziffer 1, die Bemessung der Strafe und Anrechnung der Ersatzmassnahmen gemäss Dispositivziffer 4 sowie die Herausgabe der Aktienzertifikate der E._____ AG an B._____ gemäss Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 253).

E. 2.1

Hinsichtlich der Kosten der weiteren besonderen Verfahren kann weitgehend auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XVII.B.1. S. 336). Die entsprechenden Kosten sind somit dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.2

Auszunehmen sind die Kosten des Entsiegelungsverfahrens GM190025 von Fr. 500.–. Die Vorinstanz begründet die Kostenpflicht des Beschuldigten damit, dass er durch sein strafbares Verhalten das Entsiegelungsverfahren verursacht habe (Urk. 245 E. XVII.B.2. S. 336). Das trifft indes nicht zu. Zwar war das Verhalten des Beschuldigten ursächlich für das Strafverfahren. Das bedeutet indes nicht, dass er in dessen Rahmen jedes beliebige Verhalten von anderen Personen zu vertreten hat. Die im Verfahren GM190025 streitgegenständliche Siegelung

- 155 - lung wurde nicht vom Beschuldigten veranlasst. Er war denn auch nicht Partei des Verfahrens. Er hat sogar ausdrücklich auf eine Teilnahme am Verfahren verzichtet und hat sich nicht mit dem Siegelungsgesuch identifiziert (Urk. 08 06 01 086 und Urk. 08 06 01 102). Unter diesen Umständen sind die Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3

Die einzelnen Urkundendelikte sind wie folgt zu gewichten: a) Hinsichtlich Tatschwere und der Vorgehensweise sind die Delikte im Kontext der Liegenschaften CP._____ und BL._____ -strasse 26 sowie betreffend die Zahlung der CR._____ vergleichbar. Je für sich alleine betrachtet erscheint eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten als angemessen. Dasselbe gilt für die eingeklagten WIR-Verkäufe. b) Weniger schwerwiegend dagegen erscheinen die Vorgänge um die Rechnungen von Rechtsanwalt BQ._____. Einerseits bewegen sich die Deliktsbeträge in einer deutlich tieferen Grössenordnung. Andererseits erscheint das Tatvorgehen weniger komplex und erforderte weniger kriminelle Energie. Sie sind daher mit 4 Monaten Freiheitsstrafe zu veranschlagen. c) Der Tatkomplex gemäss Anklageteil 6 (Formulare A der UBS und der Raiffeisenbank DM._____) ist gegenüber den übrigen Urkundendelikten von untergeordneter Bedeutung. Dafür ist bloss eine Freiheitsstrafe von 2 Monate einzusetzen.

- 126 -

E. 2.4

Kumuliert würde sich eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten ergeben. Geht man von der schwersten Strafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe aus und wendet auf die übrigen Strafen das Asperationsprinzip an, so rechtfertigt es sich, für den Komplex der Urkundendelikte eine Einsatzstrafe von 20 Monaten Freiheitsstrafe festzulegen. 3. Konkrete Strafzumessung für

die weiteren Delikte 3.1.1 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere betreffend mehrfache Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XIII.C.3.1. S. 261). Auch hier fällt vor allem der hohe Deliktsbetrag ins Gewicht, wobei die zu ergehenden Teilfreisprüche daran nichts Entscheidendes zu ändern vermögen. 3.1.2 Auch was die subjektive Tatschwere sowie die mehrfache Tatbegehung angeht, kann auf die Vorinstanz sowie die zuvor gemachten Erwägungen verwiesen werden (Urk. 245 E. XIII.C.3.2. S. 261 f.). 3.1.3 Zusammenfassend ist die Strafe auf (isoliert) 10 Monaten Freiheitsstrafe festzulegen. 3.2.1 Hinsichtlich der objektiven Tatschwere betreffend den mehrfach begangenen Pfändungsbetrag kann an sich auch auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 245 E. XIII.C.4.1. S. 262 f.). In der Gesamtschau fallen auch hier die teilweisen zu erfolgenden Freisprüche hinsichtlich des Deliktsbetrages nicht entscheidend ins Gewicht. 3.2.2 Bezüglich der subjektiven Tatschwere sowie die mehrfache Tatbegehung kann auf die Vorinstanz (Urk. 245 E. XIII.C.4.2. S. 263 f.) und die zuvor gemachten Erwägungen verwiesen werden. Allerdings erscheint die von der Vorinstanz festgelegte Strafe von (isoliert) 1 ½ Jahren zu streng, dies insbesondere im Vergleich zur Strafe für die mehrfache Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, welche ein grösseres Mass an deliktischem Tun und damit eine erhöhte kriminelle Energie erforderte. Die Vorinstanz hält selber fest, dass es beim Pfändungsbetrag teils bei einfachen Falschangaben blieb. Differenziert man die Tat-

- 127 - handlungen gemäss den beiden Pfändungen in den Jahren 2016 und 2018, so sind beide vergleichbar, weshalb für beide eine Strafe von je 5 Monaten Freiheitsstrafe angemessen wäre. Die Strafe ist daher bei (isoliert/kumulativ) 10 Monaten Freiheitsstrafe zu veranschlagen. Die Asperation wird, um in Anwendung des Doppelverwertungsverboteseine doppelte Asperation zu vermeiden, bei der Bildung der gesamten Strafe vorzunehmen sein. 3.3.1 Schliesslich ist der mehrfach begangene Steuerbetrug zu beurteilen. Grundsätzlich kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 245 E. XIII.C.7. S. 268 f. und E. XIII.C.9. S. 271 f.). Sodann rechtfertigt es sich aufgrund der thematischen und zeitlichen Verknüpfung auch für die Steuerbetrugsdelikte gemeinsam eine Strafe zu definieren. 3.3.2 Der Beschuldigte hat in objektiver Hinsicht gegenüber den Steuerbehörden auf (steuer-) betrügerische Weise siebenstellige Beträge über mehrere Jahre hinweg nicht angegeben und bediente sich dazu unwahrer Urkunden. 3.3.3 In subjektiver Hinsicht tritt erneut die Einstellung zutage, dass er ohne Rücksicht auf Gesetze und legitime Interessen Dritter tat, was ihm wirtschaftlich gerade opportun erschien. Die Palette seiner Machenschaften reichte über die bereits erwähnten Pfändungsbeträge, Urkundendelikte etc. bis hin zu mehrfachem Steuerbetrug sowohl bezüglich Einkünfte "seiner" Gesellschaften als auch bezüglich eines allfälligen Grundstückgewinns. Dabei war ihm augenscheinlich einerlei, dass die dem Fiskus entgangenen Mittel zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben fehlten und letztlich auf die Allgemeinheit zurückfielen. 3.3.4 An dieser Stelle ist im Besonderen noch darauf hinzuweisen, dass betreffend Verrechnungssteuer sowie diversen weiteren Vorwürfen in nicht unerheblichem Mass ein Freispruch zu ergehen hat. Insgesamt erscheint ohne Asperation eine Freiheitsstrafe von 12 Monaten angemessen. 4. Asperation

E. 2.5

Die Verteidigung nimmt zwar ausführlich dazu Stellung, was der Beschuldigte nach ihrer Auffassung wissen konnte, und was nicht. Entsprechend macht sie zur Frage des vorsätzlichen Handelns Ausführungen. Spezifisch zur Frage, ob der Beschuldigte nach

seinem offiziellen Ausscheiden aus den Firmen als faktisches Organ angesehen werden kann, bringt sie indes nichts Substantielles vor.

- 51 - Dabei ist anzumerken, dass die von der Verteidigung vorgebrachten Punkte hinsichtlich dessen, was der Beschuldigte wusste oder wissen konnte/musste, nicht direkt mit seiner möglichen Organstellung zusammenhängen, würden doch diese Argumente, wenn man ihnen denn folgen möchte, auch für die Zeit zutreffen, in welcher der Beschuldigte unzweifelhaft noch offiziell Organ der Firmen war. 2.6.1 Die Vorinstanz geht vorab darauf ein, dass der Beschuldigte nominell aus der AD._____, der M._____, der E._____, der N._____ und der C._____ wegen seinen Betreibungen ausschied. Das ist der Standpunkt des Beschuldigten selbst. Diesbezüglich kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen und die dort angegebene Aktenstellen verwiesen werden (Urk. 245 E. V.A.1.2. S. 46, vgl. auch Urk. 08 26 01 021). Dies ist zwar für sich alleine noch kein Nachweis, dass er die Zügel eigentlich nicht aus der Hand geben wollte. Er sagte indes weiter selber aus, er sei weiterhin Berater gewesen und Mitglied der Betriebe ohne Unterschriftenberechtigung gegen aussen (Hervorhebung hinzugefügt). Er habe das Vertrauen seines Sohnes [B._____] gehabt (Urk. 08 26 01 024). In derselben Einvernahme gab er zu Protokoll, die AO'_____ bzw. heute Bank AO._____ betrachte ihn heute noch als Organ (Urk. 08 26 01 022). Das sind erste deutliche Indizien, die sich nahtlos in das in der Folge entstehende Bild fügen. 2.6.2 Die Vorinstanz legt sodann ausführlich und überzeugend dar, weshalb der Beschuldigte weiterhin als faktisches Organ bzw. faktischer Verwaltungsrat der vorgenannten Gesellschaften tätig war. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 245 E. V.A.1.3. S. 46-52). Es mag zwar zutreffen, dass nicht alle von der Vorinstanz angeführten Beispiele der Tätigkeit des Beschuldigten eine faktische Organstellung belegen. Wenn der Beschuldigte beispielsweise nach seinem Ausscheiden für seinen Sohn Ansprechpartner geblieben ist und dafür auch Lohn bekommen hat (Urk. 245 E. V.A.1.3.1. S. 47), so kann dies auch in der Stellung eines Beraters bzw. eines Mitarbeiters mit bloss beratender Stimme gewesen sein. Insgesamt steht jedoch insbesondere angesichts der aktenkundigen Urkunden ausser Zweifel, dass der Beschuldigte in den genannten Firmen massgebend das Sagen hatte und als faktisches Organ fungierte. Zu nennen sind insbesondere die von der Vorinstanz zitierten E-Mails, in denen der Beschuldigte ersucht wurde, nicht

- 52 - nur Auskünfte zu erteilen, sondern auch Buchungen und Jahresrechnungen zu prüfen und abzusegnen (vgl. z.B. die zahlreichen Belegstellen in Urk. 245 E. V.A.1.3.7. S. 50). Beispielhaft können ausserdem die folgenden Dokumente aufgeführt werden, welche bereits je für sich alleine eine klare Sprache sprechen: a) In der E-Mail vom 16. Oktober 2015 fragte der Buchhalter den Beschuldigten und nicht dessen Sohn um diverse Unterlagen. Insbesondere auffällig ist die durchgestrichene und mit der Handnotiz "Kontokorrent A._____" kommentierte Ziffer 4, gemäss welcher Unterlagen vorhanden seien, bei denen u.a. nicht klar sei, ob es sich um private Angelegenheiten des Beschuldigten handle. Daraus ist ohne weiteres ersichtlich, dass der Beschuldigte befugt war, Transaktionen privater Natur vorzunehmen, die für die Buchhaltung der E._____ relevant waren, ansonsten diese Frage nicht aufgetaucht wäre (Urk. 03 02 03 274). b) Aus der E-Mail vom 4. August 2016 ist ersichtlich, dass der Buchhalter den Entwurf der Jahresrechnung 2015 dem Beschuldigten zugeschickt hatte und der Beschuldigte den Entwurf seinem Sohn B._____ zur Unterschrift weiterleitete. Offenkundig wurde der Entwurf dem Beschuldigten zur Kontrolle zugestellt. Ein anderer Grund oder ein Irrtum sind nicht im Ansatz erkennbar und hätten eine entsprechend andere Reaktion des

Beschuldigten erwarten lassen. Für den Beschuldigten war dies jedoch offenbar ganz normal. Sodann leitete er den Entwurf nicht sofort weiter, sondern erst rund fünfeinhalb Stunden später. Die Zeile an seinen Sohn "Kannst du es unterschreiben und an CC._____ senden" liest sich dabei eindeutig wie die Anweisung eines Vorgesetzten. Eine Prüfung durch B._____ und die Möglichkeit, dass er es nicht unterschreiben würde, war augenscheinlich ausserhalb des Vorstellbaren (Urk. 03 02 03 289 f.). c) Ähnlich verhält es sich mit der E-Mail vom 12. August 2016. Diese ging zwar vom Buchhalter zunächst an B._____ zur Genehmigung. Dieser leitete sie jedoch dem Beschuldigten weiter mit dem Ersuchen um dessen Einverständnis ("[...] kannst du mit dein Einverständnis an AV._____ weiterleiten [...]") (Urk. 03 02 04 188.4). Das lässt die Hierarchiestufe und die Kompetenz des Beschuldigten abermals klar erkennen.

- 53 - d) Schliesslich muss der Frage nicht weiter nachgeforscht werden, welche genauen Kompetenzen B._____ oder weitere Personen hatten, da dies den Nachweis nicht umstossen könnte, dass der Beschuldigte die Funktion eines faktischen Organs inne hatte. Allerdings kann gestützt auf die zuvor zitierten vorinstanzlichen Erwägungen und die genannten Urkunden geschlossen werden, dass der Beschuldigte die relevanten Unternehmungen nicht nur allein beherrschte, sondern wirtschaftlich mit ihnen identisch war. 2.6.3 Auch betreffend die J._____ und die P._____ kann auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Auch bezüglich dieser Gesellschaften war der Beschuldigte namentlich für die Genehmigung der Jahresrechnungen zuständig (Urk. 245 E. V.A.2.1.-2.3. S. 53-55). Zurecht weist die Vorinstanz zudem darauf hin, dass sich der Beschuldigte gegenüber seiner Tochter im März 2019 – nota bene unter dem Logo der AD._____ – als CEO der P._____ sowie auch anderer hier relevanter Firmen bezeichnete (Urk. 05 01 33 208). Auf Vorhalt dieser E-Mail anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. Oktober 2021 konnte der Beschuldigte nichts vorbringen, um das Offensichtliche, dass sich aus dieser Nachricht ergibt, zu entkräften. Sein Standpunkt ist einzig, dass die Formulierung "Unsere Firmen" nicht bedeute, dass es seine Firmen seien (Urk. 05 01 33 022). Einerseits schliesst das eine Organstellung nicht aus, andererseits liess er den Vorhalt unkommentiert, er sei CEO der genannten Firmen bzw. entkräftete dieses von ihm selber gemachte Statement nicht.

E. 2.7

Ergänzend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz sorgfältig zu jeder der relevanten Firmen einzeln darlegte, weshalb der Beschuldigte als (faktisches) Organ zu betrachten ist. Das ist nicht zu beanstanden. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass eine faktische Organstellung in einer oder mehreren der Firmen bereits indizieren würde, dass der Beschuldigte auch in den anderen Firmen eine entsprechende Stellung innehaben musste. Das ergibt sich aus der engen Verzahnung zwischen den Firmen und den Geschäftsvorgängen mit dem Beschuldigten als Privatperson, die nur bei einer einheitlichen Führung Bestand haben konnte.

- 54 - ten. Das unterstreicht ausserdem, dass der Beschuldigte mit den Firmen wirtschaftlich identisch war.

E. 2.8

Im Sinne einer Gesamtwürdigung kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der Beschuldigte während der anklagerelevanten Zeit stets Organ der genannten Firmen war

und die Leitung inne hatte, unabhängig davon, ob offiziell oder bloss faktisch. 3. Geschäftsführung und Führung der Bücher

E. 3

Mit Schreiben vom 10. Januar 2024 zog B._____ seine Berufung zurück. Gleichentags zog die Staatsanwaltschaft ihre Anschlussberufung in Bezug auf Dispositivziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils zurück, hielt im Übrigen aber an ihrer Anschlussberufung fest (Urk. 282 und Urk. 283).

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr im Berufungsverfahren ist grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln zu bemessen (§ 16 Abs. 1 GebV OG). Sie kann also in der Regel bis zu Fr. 45'000.– betragen, wenn kein Ausnahmefall vorliegt (§ 14 Abs. 1 und 2 GebV OG). Vorliegend zu berücksichtigen sind der grosse Umfang und die Komplexität des Falles. Reduzierend zu berücksichtigen ist, dass das vorinstanzliche Urteil nur teilweise angefochten wurde (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GebV OG). Die Gerichtsgebühr ist daher auf Fr. 20'000.– zu veranschlagen.

E. 3.2

Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte im Schuld- und Strafpunkt namhaft. Ausserdem obsiegt er in diversen Nebenpunkten. Es erscheint daher angemessen, ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zur Hälfte aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, ist – ausgehend von der Angemessenheit der eingereichten Honorarnote und unter Berücksichtigung von Aufwand, der nach dem 29. August 2024 angefallen ist (insbesondere die Teilnahme an der Berufungsverhandlung sowie eine Nachbesprechung) – mit Fr. 26'000.– (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen (Urk. 305; § 23 i.V.m. mit § 17 f. AnwGebV). 5. Die Vorinstanz hat dem Verfahrensbeteiligten B._____ keine Entschädigung für die Wahrung seiner Rechte zugesprochen. Das blieb unangefochten. Auch für das Berufungsverfahren ist ihm angesichts seines Berufungsrückzugs und mangels Geltendmachung und Bezifferung allfälliger Ansprüche keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 434 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 2 StPO).

- 156 - Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung des anderen Verfahrensbeteiligten B._____ wird Vormerk genommen. Demzufolge ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 10. Januar 2023 bezüglich Dispositivziffer 9 (Herausgabe der mit Verfügung vom 29. Oktober 2019 beschlagnahmten Zertifikate Nr. 1-Nr. 6 über total 10'000 Namenaktien der E._____ AG an B._____ bzw. deren Überlassung der Lagerbehörde bei Nichtabholung innert dreier Monate) in Rechtskraft erwachsen. 2. Dem anderen Verfahrensbeteiligten B._____ werden für das Berufungsverfahren keine Kosten auferlegt und wird keine Entschädigung für anwaltliche Vertretung zugesprochen. 3. Es wird ferner festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom 10. Januar 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: Dispositivziffer 1: hinsichtlich der Verfahrenseinstellungen betreffend mehrfache Falschbeurkundung gemäss Anklageteil 2 lit. B.A ■ (AD._____) Ziff. 1 (Erstellen der Jahresrechnung 2006 und des Revisionsberichts je vom 25. Juli 2007 der AD._____), Steuerbetrug gemäss Anklageteil 3 lit. B.A. Ziff. 2 (Jahresrechnung 2008 der AD._____), Steuerbetrug gemäss Anklageteil 4.1 lit. B Ziff. 2 (nicht den Tatsachen ■ entsprechende öffentliche Urkunde betreffend Kaufpreisminderung vom 6. Mai 2008), Dispositivziffer 3: Freispruch vom

Vorwurf des Pfändungsbetruges im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB gemäss Anklageteil 1 lit. B.B.2 lit. N (Patek Phi- lippe, Ref. 5110R-001, Abbildung 32) sowie Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

- 157 - gemäss Anklageteil 2 lit. B.C Ziff. 2 und Ziff. 3 (Jahresrechnungen 2014 und 2015 der C.____), Dispositivziffern 18-28: Regelungen, wie mit den gespiegelten Daten sowie den sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegenständen zu verfahren ist, und Dispositivziffern 29 und 32: erstinstanzliche Kosten bezüglich ihrer Höhe und Höhe der Entschädigung von Rechtsanwalt Dr. iur. X.____. 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 5. Gegen Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Be- schwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsge- setzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.____ ist schuldig des mehrfachen Pfändungsbetruges im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB ■ Anklageteil 1 lit. B.B.2.a,b,o,q-s (Verheimlichen zweier Uhren, eines Bildes von D.____ sowie diverser Aktien der M.____, der AD.____ und der N.____ anlässlich der Pfändung vom 2. März 2016), Anklage S. 11 f. Anklageteil 1 lit. B.B.2.a,b,o,s in Verbindung mit lit. B.C.2. (Verheimlichung von Gegenständen anlässlich der Pfändung vom 22. Januar 2018), Anklage S. 11 f. und S. 15 der mehrfachen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung im ■ Sinne von Art. 164 Ziff. 1 StGB

- 158 - Anklageteil 1 lit. B.A.1. (Schenkungen), Anklage S. 6 Anklageteil 1 lit. B.B.3.a-f (Schenkungen von Uhren), Anklage S. 13 der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 ■ und 3 StGB Anklageteil 2 lit. B.A.3.B (Liegenschaft CP.____), Anklage S. 30 Anklageteil 2 lit. B.A.7.1.C und lit. B.B.7.1.B (Rechnungen von RA BQ.____ betreffend Betreuung Nr. 35), Anklage S. 43 und 86 Anklageteil 2 lit. B.A.9.1.B (Darlehen CR.____), Anklage S. 51 Anklageteil 2 lit. B.B.6.1.C und lit. B.B.7.1.C (Provision BL.____-strasse 26), Anklage S. 81 und S. 86 Anklageteil 2 lit. B.B.7.1.D, lit. B.B.8.1.B, lit. B.C.1.1.B und lit. B.D.1.1. (WIR- Verkäufe), Anklage S. 87, S. 84, S. 106 und S. 116 Anklageteil 6 Ziff. 1 (Formular A der UBS), Anklage S. 163 Anklageteil 6 Ziff. 2 (Formular A der Raiffeisenbank DM.____), Anklage S. 164 des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG so- ■ wie § 261 Abs. 1 StG ZH Anklageteil 3 lit. B.A.1. (Forderungen gegen CO.____ und AJ.____), An- klage S. 119 Anklageteil 3 lit. B.C.1.3. (WIR-Verkäufe), Anklage S. 123 Anklageteil 3 lit. B.A.3.3.a und lit. B.B.2.3.a (Rechnungen von RA BQ.____ betreffend Betreuung Nr. 35), Anklage S. 120 und S. 122 Anklageteil 4.7 (Grundstückgewinnsteuer BL.____-strasse 26), Anklage S. 148 Anklageteil 4.2 lit. B.1. (CJ.____/CK.____), Anklage S. 131 Anklageteil 4.3 lit. B (Liegenschaft BF.____-strasse 24), Anklage S. 135 Anklageteil 4.8 lit. B (Liegenschaft BF.____-strasse 27), Anklage S. 151 2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwür- fen der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im ■ Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB Anklageteil 5, Anklage S. 156 ff. des mehrfachen Pfändungsbetruges im Sinne von Art. 163 Ziff. 1 StGB ■ Anklageteil 1 lit. B.B.2.c,i-k,m und p teilweise i.V.m. Anklageteil 1 lit. B.C.2. (Verheimlichen von Gegenständen anlässlich der Pfändung vom 2. März 2016 und vom 22. Januar 2018), Anklage S. 11 f. und S. 15 f.

- 159 - der mehrfachen Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung ■ bzw. der Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte im Sinne von Art. 164 Ziff. 1 StGB bzw. Art. 169 StGB Anklageartikel 1 lit. B.A.2. (Lohn) und Anklageartikel 1 lit. B.B.3.g (Verschenken von 10'000 Namenaktien an B. _____), Anklage S. 7 f. und S. 13 der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 ■ StGB Anklageartikel 2, sofern es um Buchungshandlungen [bzw. deren Unterlassung] und damit zusammenhängend das Erstellen von Urkunden, namentlich Jahresabschlüsse geht, die unmittelbar die Verrechnungssteuer betreffen Anklageartikel 2 lit. B.A.2.1.B und lit. B.B.1.1.B (Kaufpreisminderung BI. _____), Anklage S. 25 und S. 64 Anklageartikel 2 lit. B.A.7.1.B, lit. B.B.1.C und lit. B.B.6.1.B (Darlehen A. _____ BI. _____), Anklage S. 43, S. 65 und S. 81 Anklageartikel 2 lit. B.A.4.1.B und lit. B.B.3.1.B (Liegenschaft BC. _____), Anklage S. 34 und S. 71 Fortführung früherer falscher Beurkundungen gemäss Anklageartikel 2 lit. B.A.2.2.2. Anklage S. 28 lit. B.A.3.2.2. Anklage S. 32 lit. B.A.4.2.2. Anklage S. 36 lit. B.A.5.2.2. Anklage S. 39 lit. B.A.6.2.2. Anklage S. 42 lit. B.A.7.2.2. Anklage S. 46 lit. B.A.8.2.2. Anklage S. 49 lit. B.A.9.2.2. Anklage S. 53 lit. B.A.10.2.2. Anklage S. 56 lit. B.A.11.2.2. Anklage S. 59 lit. B.A.12.2.2. Anklage S. 63 lit. B.B.2.2.2. Anklage S. 70 lit. B.B.3.2.2. Anklage S. 74 lit. B.B.4.2.2. Anklage S. 77 lit. B.B.5.2.2. Anklage S. 80 lit. B.B.6.2.2. Anklage S. 84 lit. B.B.7.2.2. Anklage S. 92 lit. B.B.8.2.2. Anklage S. 98 lit. B.B.9.2.2. Anklage S. 101 lit. B.B.10.2.2. Anklage S. 103 lit. B.B.11.2.2. Anklage S. 105

- 160 - lit. B.C.2.2.2. Anklage S. 112 lit. B.C.3.2.2. Anklage S. 115 der mehrfachen Erschleichung einer falschen Beurkundung im Sinne ■ von Art. 253 StGB Anklageartikel 4.1. lit. B.1. (Liegenschaft AC. _____), Anklage S. 128 Anklageartikel 4.2 lit. B.2. und lit. B.3. (Liegenschaft CJ. _____-strasse/CK. _____-strasse), Anklage S. 131 des mehrfachen Steuerbetruges im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG so- ■ wie § 261 Abs. 1 StG ZH Anklageartikel 3 und 4 betreffend Verrechnungssteuer Anklageartikel 3 lit. B.B.1.3.a (Liegenschaft BC. _____), Anklage S. 121 Anklageartikel 3 lit. B.B.2.3.b (Kaufpreisminderung BI. _____), Anklage S. 122 Anklageartikel 3 lit. B.B.1.b (Ertragssteuer BL. _____-strasse 26 Anklage S. 121 Anklageartikel 3 lit. B.D.1.2.b.3. (Provisionsrechnung von BQ. _____), Anklage S. 125 Anklageartikel 3 lit. B.D.1.2.a und Anklageartikel 4.4 lit. B (BL. _____-strasse 37), Anklage S. 123 f. und S. 137 f. Anklageartikel 3 lit. B.D.1.2.b und Anklageartikel 4.5 lit. B (BH. _____-strasse 17 Provisionen und GU-Honorar), Anklage S. 124 und S. 140 f. Anklageartikel 4.5 lit. B.1.a. (Nichtbegleichung von Mehrkosten von Fr. 675'885.25), Anklage S. 141 f. Anklageartikel 4.5 lit. B.1.b. (Provisionsrechnung von BQ. _____), Anklage S. 142 Anklageartikel 4.2 lit. B.4 (CJ. _____-strasse/CK. _____-strasse), Anklage S. 134 Anklageartikel 4.6 lit. B (Liegenschaft BK. _____-strasse 30), Anklage S. 146 Anklageartikel 4.9 lit. B (Liegenschaft BN. _____-strasse 28), Anklage S. 154 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 36 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 485 Tage durch Haft und andere Ersatzmassnahmen erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 24 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate) wird die Freiheitsstrafe vollzogen unter Anrechnung der erstandenen Zwangsmassnahmen. 5. Von der Anordnung eines Tätigkeitsverbotes wird abgesehen. 6. Der mit Verfügung vom 7. Oktober 2019 beschlagnahmte BMW Z1, Farbe Rot, Fahrgestell-Nr. 1, 1. Inverkehrsetzung 1991, samt Fahrzeugausweis

- 161 - und vier Fahrzeugschlüsseln (A012'631'402), wird eingezogen und durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Erlös verfällt dem Staat. 7. Das mit Verfügung vom 29. Oktober 2019 beschlagnahmte Bild von D. _____ (A012'630'614), einschliesslich des

dazugehörigen Zertifikates (A012'630'498), wird eingezogen und durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Erlös verfällt dem Staat. 8. Die folgenden, mit Verfügungen vom 14. Dezember 2020 und 29. Oktober 2021 beschlagnahmten Herrenarmbanduhren werden eingezogen und durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Erlös verfällt dem Staat. a) Herrenarmbanduhr HD-Pos. 1.102 (A'012'630'443; Patek Philippe, Perpetual Calendar, Ref. 5270G-001, Gehäuse-Nr. 12, Werk-Nr. 13), einschliesslich einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 und Etui Patek Philippe in Leder (HD-Pos. 1.114) b) Herrenarmbanduhr HD-Pos. 1.109 (A012'630'512; Patek Philippe, Ref. 2481), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) c) Herrenarmbanduhr HD-Pos. 1.111 (A012'630'534; Patek Philippe, Ref. 5960P-001, Nr. 14, Annual Calendar Chronograph), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) und Uhrenschachtel (HD-Pos. 7.11) d) Herrenarmbanduhr Abbildung 2 (A015'162'762; Patek Philippe, Ref. 2526), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) e) Herrenarmbanduhr Abbildung 4 (A015'172'619; Patek Philippe, Ref. 5170G-001, Werk-Nr. 3), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) f) Herrenarmbanduhr Abbildung 10 (A015'172'799; Patek Philippe, Ref. 3588/001, Nr. 4), einschliesslich Zertifikate (HD-Pos. 1.114 und HD-Pos. 6.5) und Verpackung (HD-Pos. 6.1)

- 162 - g) Herrenarmbanduhr Abbildung 12 (A015'172'824; Patek Philippe, Ref. 5059, Nr. 6), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) h) Herrenarmbanduhr Abbildung 14 (A015'172'880; Girard Perregaux, World Time, Ref. 49805, Roségold), einschliesslich Uhrenschachtel mit Garantiekarte und Bedienungsanleitung etc. (HD-Pos. 6.3) i) Herrenarmbanduhr Abbildung 19 (A015'181'392; Patek Philippe, Ref. 5134P-001, Nr. 9 [215/156; die 156. Uhr von 215 produzierten]), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) 9. Von einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB gegen den Beschuldigten wird abgesehen. 10. Von einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 StGB gegen den anderen Verfahrensbeteiligten B._____ wird abgesehen. 11. Die mit Verfügung vom 29. Oktober 2021 beschlagnahmten Barschaften von Fr. 2'490.-, € 8'500.- und NIS 1'870.- werden definitiv beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 12. Der bei der Bezirksgerichtskasse deponierte Erlös von Fr. 5'000.- aus dem freihändigen Verkauf der mit Verfügung vom 20. August 2019 beschlagnahmten Wanduhr mit Uhrentresor der Marke Buben & Zörweg, Grande Infinity, wird definitiv beschlagnahmt und zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 13. Die mit Verfügung vom 14. Dezember 2020 beschlagnahmten Herrenarmbanduhren a) Abbildung 32 (A015'181'529; Patek Philippe, Ref. 5110R-001, Nr. 11), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) b) Abbildung 8 (A015'172'700; Patek Philippe, Ref. 5131J-014, einschliesslich einer Originalverpackung aus HD-Pos. 7.3, 7.9 oder 7.10

- 163 - c) Abbildung 13 (A015'172'879; IWC, Die grosse Fliegeruhr, Ref. 5002; Nr. 15) d) Abbildung 1 (A015'162'728; Patek Philippe, Ref. 1491, Nr. 2), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) e) Abbildung 11 (A015'172'802; Piaget Emperador Israel 1948, Ref. P10761, ca. 2008, Nr. .../30, Nr. 5) f) Abbildung 15 (A015'172'891; Patek Philippe, Calatrava, Ref. 3802/200, Nr. 7), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) g) Abbildung 16 (A015'172'904; Patek Philippe, Calatrava, Ref. 3468-5) h) Abbildung 18 (A015'172'926; IWC Portugieser, Ref. 5021 01, Gehäuse-Nr. 8), einschliesslich Uhrenschachtel, Garantiebüchlein und Bedienungsanleitung (HD-Position 7.13) i) Abbildung 31 (A015'181'472; Patek Philippe, Ref. 3940-01, Nr. 10), einschliesslich Zertifikat in Etui Patek Philippe in Leder, mit Bedienungsanleitung etc. (HD-Pos. 1.114) werden nach

Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen B._____ herausgegeben. Bei Nichtabholung innert dreier Monaten werden diese der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 14. Die mit Verfügung vom 29. Oktober 2021 beschlagnahmten Herrenarmbanduhren a) gemäss HD-Pos. 1.100 (A012'630'421; Patek Philippe, Grandes Complication mit ewigem Kalender, Ref. 5074P-001, Nr. 16), einschliesslich Originalverpackung (mit zusätzlicher Schublade; HD-Pos. 1.113) b) gemäss HD-Pos. 1.103 (A012'630'454; Patek Philippe, Complications World Time, Ref. 5131/1P-001, Nr. 18, Cal. 240 HU), einschliesslich

- 164 - Zertifikat (A012'630'476; HD-Pos. 1.105) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 c) gemäss HD-Pos. 1.108 (A012'630'501; Patek Philippe, Nautilus, Ref. 5712G-001, Nr. 19), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 werden nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen B._____ zuhanden der M._____ AG herausgegeben. Bei Nichtabholung innert dreier Monaten werden diese der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 15. Die mit Verfügung vom 29. Oktober 2021 beschlagnahmte Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.110 (A012'630'523; Patek Philippe Ref. 5712R-001, Nr. 20), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.116) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113, wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides auf erstes Verlangen B._____ zuhanden der AD._____ AG herausgegeben. Bei Nichtabholung innert dreier Monaten wird diese Uhr der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung überlassen. 16. Die mit Verfügung vom 29. Oktober 2021 beschlagnahmte Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.101 (A012'630'432; Rolex, Oyster Perpetual Cosmograph Daytona, Platin, Ref. 116506, Nr. 17), einschliesslich Originalverpackung mit Uherschachtel, Garantiekarte, Bedienungsanleitung etc. (HD-Pos. 1.115), wird definitiv beschlagnahmt und durch die Bezirksgerichtskasse verwertet. Der Verwertungserlös wird zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 17. Die Kosten der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens beider Instanzen, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für die Untersuchung und des Gerichtsverfahrens beider Instanzen werden einstweilen auf die Gerichtskasse

- 165 - genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Hälfte vorbehalten. 18. Die Kosten der Verfahren UB190118 von Fr. 2'000.-, GM190059 von Fr. 5'008.20, GM190036 von Fr. 250.- sowie UB190174 von Fr. 1'500.- (insgesamt Fr. 8'758.20) werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten des Verfahrens GM190025 von Fr. 500.- werden auf die Gerichtskasse genommen. 19. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 20'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 26'000.- amtliche Verteidigung (inkl. 7,7 bzw. 8,1 % MwSt.) 20. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ die Rechtsvertretung von B._____ im Doppel für sich und zuhanden ■ von B._____ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ die Rechtsvertretung von B._____ im Doppel für sich und zuhanden ■ von B._____ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste die Rechtsvertretung von B._____ bezüglich Herausgabefrist gemäss ■ Dispositivziffern 13-15

die Kantonspolizei Zürich, Asservate-Triage (betreffend Dispositivziffer- ■ fern 6-8 und 11-16)

- 166 - die Bezirksgerichtskasse (betreffend Dispositivziffer 6-8, 12 und 16) ■ die Zentrale Inkassostelle der Gerichte ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung ■ des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Löschung des DNA-Profiles die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 21. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichterin lic. iur. Bertschi MLaw Lazareva

E. 3.3

Der Verteidigung ist jedoch insofern zuzustimmen, als dem Beschuldigten, der nach seinen eigenen Angaben bloss über einen Realabschluss verfügt und keine buchhalterische Ausbildung gemacht hat (Prot. II S. 21 f.), keine Kenntnisse unterstellt werden können, die ein entsprechendes Fachwissen erfordern. Ebenso wenig kann unterstellt werden, der Beschuldigte, der vor allem am eigentlichen Immobiliengeschäft interessiert war, habe sich teils Jahre zurück Rechenschaft

- 56 - über einzelne falsche Buchungen gegeben bzw. wäre dazu überhaupt in der Lage gewesen. 4. Anklageteil 1: Betreibungsdelikte - Schenkungen

E. 4

§ 264 Abs. 1 des Steuergesetzes des Kantons Zürich (in Kraft seit 1. Januar 2017) hält ebenfalls fest, dass die Strafverfolgung der Steuervergehen 15 Jahre, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat, verjährt. Ebenso lautet § 258 des Steuergesetzes des Kantons Aargau. Die bis Ende 2016 gültigen Fas-

- 40 - sungen hatten jeweils annähernd denselben Wortlaut, die Verjährung trat – analog zum aDBG – jedoch jeweils bereits nach 10 Jahren ein.

E. 4.1

Hinsichtlich der beim Beschuldigten sichergestellten Uhren Patek Philippe, Ref. 5960P-001, und Patek Philippe, Perpetual Calendar, Ref. 5270G-001 (Anklage S. 11 lit. a und b) kann – wie bereits erwähnt – auf die ausführliche Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XVI.C.5. S. 302). Damit sind diese Uhren einzuziehen und zugunsten der Staatskasse zu verwerten.

- 138 -

E. 4.2

Dasselbe gilt sinngemäss für die Herrenarmbanduhr Patek Philippe, Ref. 2481, weshalb auch diese einzuziehen und zugunsten der Staatskasse zu verwerten ist (Urk. 245 E. XVI.C.5. S. 302).

E. 4.3

Soweit der Beschuldigte hinsichtlich der im Bankschliessfach von B. _____ gelagerten Uhren der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung schuldig zu sprechen ist, so sind auch diesbezüglich die Voraussetzungen der Einziehung erfüllt.

E. 4.4

Was die übrigen beschlagnahmten Herrenarmbanduhren angeht, so steht deren definitive Beschlagnahme zur Diskussion, um allfällige Ersatzforderungen sowie die den Beschuldigten treffenden Verfahrenskosten zu sichern. Daher rechtfertigt es sich, vorab zu prüfen, ob und gegen wen (gegebenenfalls in welcher Höhe) Ersatzforderungen auszusprechen sind. Die Vorinstanz hat gegen den Beschuldigten eine Ersatzforderung von Fr. 500'000.– und gegen dessen Sohn B. _____ eine solche von Fr. 324'562.– festgelegt (Urk. 245 Dispositivziffern 13 und 14 sowie E. XVI.D.1. S. 303 f. und E. XVI.D.2. S. 304-306). 5. Ersatzforderung gegenüber dem Beschuldigten

E. 4.5

Gesamthaft ergibt sich folgende Übersicht: Delikte ohne Asperation mit Asperation
mehrfache begangene 20 Monate -- Urkundenfälschung

- 129 - mehrfache Gläubiger- 10 Monate 6 Monate schädigung durch Vermögensminderung mehrfach begangenen 10 Monate 6 Monate Pfändungsbetrug mehrfach begangener 12 Monate 8 Monate Steuerbetrug Total -- 40 Monate 5. Täterkomponente, weitere Faktoren und Fazit

E. 5

Die vor dem Jahr 2017 (Änderung der Verjährungsfrist) begangenen Steuerdelikte sind somit verjährt, wenn der Beschuldigte die letzte strafbare Handlung vor dem 10. Januar 2013 begangen hat (...)" 3. Die Staatsanwaltschaft führt dagegen sinngemäss ins Feld, hinsichtlich der altrechtlichen Verfolgungsverjährung des Steuerbetruges komme vorliegend Art. 333 Abs. 6 lit. a StGB (in Kraft seit 1. Oktober 2002 bzw. 1. Januar 2007) zur Anwendung. Danach gelte bis zur ihrer Anpassung in anderen Bundesgesetzen (DBG, StHG), dass die Verfolgungsverjährungsfrist für Vergehen wie Steuerbetrug um die Hälfte der ordentlichen Dauer, welche vorliegend 10 Jahre betrage, erhöht werde. Daraus resultiere eine Verjährungsfrist von 15 Jahren. Die Steuerbetrugssachverhalte, bezüglich welcher eine Verfahrenseinstellung erfolgt sei, seien somit entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht verjährt (Urk. 253 S. 2).

E. 5.1

Vorab kann hinsichtlich der Berechnung der maximalen Höhe einer Ersatzforderung auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 245 E. XVI.D.1.1. S. 303). Allerdings reduziert sie sich aufgrund der zahlreichen Freisprüche. Ferner ist auch relevant, dass der Deliktsbetrag nicht exakt bestimmt werden kann.

E. 5.2

Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten kann auch auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XVI.D.1.3. S. 303 f.), welche indes nicht mehr ganz aktuell sind. Danach verfügte der Beschuldigte ursprünglich über ein namhaftes Einkommen, sieht sich aber auch sehr hohen Schulden, namentlich auch aus dem vorliegenden Strafverfahren, gegenüber. Sein Einkommen dürfte sich inzwischen deutlich reduziert haben (Prot. II S. 24). Hinsichtlich der Verpflichtung des Beschuldigten

zur Leistung einer Ersatzzahlung ist für die Vorinstanz durchaus zurecht massgeblich, dass als Haftungs-

- 139 - substrat auf diverse Uhren mit einem Wert von insgesamt mehr als Fr. 1'000'000.– zurückgegriffen werden könne (Urk. 245 E. XVI.D.1.3. S. 304). Ohne diese Vermögenswerte würde eine Ersatzforderung in Nachachtung der finanziellen Situation des Beschuldigten und im Hinblick auf seine Resozialisierung in der Grössenordnung um Fr. 500'000.– nicht verhältnismässig erscheinen. Dagegen wäre das Aussprechen einer deutlich tieferen Ersatzforderung mit höchstens symbolischen Charakter wenig sinnvoll und würde am Normzweck vorbeiziele. Es ist daher auf die beschlagnahmten Uhren einzugehen, sofern diese nicht bereits der Einziehung unterliegen. Von Bedeutung wird dabei sein, ob sie dem Beschuldigten zugerechnet werden können. Diesbezüglich ist vorab auf die bereits gemachten Erwägungen gemäss Ziff. VI.6. (insb. Ziff. VI.6.3.3) vorstehend zu verweisen. Zusammengefasst ist entscheidend, ob nachgewiesen werden kann, dass die zugunsten einer Ersatzforderung mit Beschlagnahme belegten Gegenstände im Eigentum des Beschuldigten stehen, wobei die wirtschaftliche Betrachtung des (diesfalls bloss faktischen) Eigentums genügt (BSK StGB-BAUMANN, Art. 70/71 StGB N 69 mit weiteren Hinweisen). Dagegen genügen Vermutungen und Annahmen nicht, selbst wenn sie plausibel oder gar wahrscheinlich erscheinen und von gewissen Indizien gestützt werden. Der Umstand, dass die Eigentumsverhältnisse verworren und undurchsichtig sein können, führt nicht zu einer Verschiebung der Beweislast und des Beweismasses. Vereinfacht gesagt kann dem Beschuldigten nicht einfach alles zugerechnet werden, worauf er irgendwie Zugriff hatte oder was er irgendwann einmal besessen hatte.

E. 5.3

Es wurde bereits ausgeführt, dass die folgenden Uhren nicht rechtsgenügend dem Beschuldigten zugeordnet werden können. Sie fallen daher a priori ausser Betracht (vgl. Ziff. VI.6.3.5 vorstehend). a) Herrenarmbanduhr Abbildung 1 (A015'162'728; Patek Philippe, Ref. 1491, Nr. 2) einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) b) Herrenarmbanduhr Abbildung 11 (A015'172'802; Piaget Emperador Israel 1948, Ref. P10761, ca. 2008, Nr. .../30, Nr. 5)

- 140 - c) Herrenarmbanduhr Abbildung 15 (A015'172'891; Patek Philippe, Calatrava, Ref. 3802/200, Nr. 7), einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) d) Herrenarmbanduhr Abbildung 16 (A015'172'904; Patek Philippe, Calatrava, Ref. 3468-5) e) Herrenarmbanduhr Abbildung 18 (A015'172'926; IWC Portugieser, Ref. 5021 01, Gehäuse-Nr. 8), einschliesslich Uhrenschachtel, Garantiebüchlein und Bedienungsanleitung (HD-Position 7.13) f) Herrenarmbanduhr Abbildung 31 (A015'181'472; Patek Philippe, Ref. 3940-01, Nr. 10) einschliesslich Zertifikat in Etui Patek Philippe in Leder, mit Bedienungsanleitung etc. (HD-Pos. 1.114) Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass diese Uhren auch für die Vorinstanz als Haftungssubstrat für eine Ersatzforderung ausser Betracht kommen, allerdings deshalb, weil sie die Vorinstanz für eine Einziehung vorsah.

E. 5.4

Für die Beschlagnahme zwecks Deckung von Kosten und Ersatzforderung sieht die Vorinstanz die folgenden Uhren vor: a) Herrenarmbanduhr Abbildung 32 (A015'181'529; Patek Philippe, Ref. 5110R-001, Nr. 11) einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) (Urk. 03 01 01 496) b) Herrenarmbanduhr Abbildung 8 (A015'172'700; Patek Philippe, Ref.

5131J-014) einschliesslich einer Originalverpackung aus HD-Pos. 7.3, 7.9 oder 7.10 (Urk. 03 01 01 469) c) Herrenarmbanduhr Abbildung 13 (A015'172'879; IWC, Die grosse Fliegeruhr, Ref. 5002; Nr. 15) (Urk. 03 01 01 478)

- 141 - d) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.100 (A012'630'421; Patek Philippe, Grandes Complication mit ewigem Kalender, Ref. 5074P-001, Nr. 16) einschliesslich Originalverpackung (mit zusätzlicher Schublade; HD-Pos. 1.113) (Urk. 03 01 01 446) e) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.101 (A012'630'432; Rolex, Oyster Perpetual Cosmograph Daytona, Platin, Ref. 116506, Nr. 17) einschliesslich Originalverpackung mit Uhrenschachtel, Garantiekarte, Bedienungsanleitung etc. (HD-Pos. 1.115) (Urk. 03 01 01 448) f) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.103 (A012'630'454; Patek Philippe, Complications World Time, Ref. 5131/1P-001, Nr. 18, Cal. 240 HU) einschliesslich Zertifikat (A012'630'476; HD-Pos. 1.105) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 (Urk. 03 01 01 452) g) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.108 (A012'630'501; Patek Philippe, Nautilus, Ref. 5712G-001, Nr. 19) einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 (Urk. 03 01 01 436) h) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.110 (A012'630'523; Patek Philippe Ref. 5712R-001, Nr. 20) einschliesslich Zertifikat (HD- Pos. 1.116) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 (Urk. 03 01 01 442) Die ersten drei der aufgezählten Uhren wurden im Bankschliessfach des Sohnes des Beschuldigten, B._____, sichergestellt (vgl. Urk. 03 01 01 455). Dadurch be- steht als Ausgangspunkt der Anschein, er sei Eigentümer; es sei denn, er würde selber eine andere Person als Eigentümer bezeichnen (wie bezüglich der Herrenarmbanduhr Abbildung 13, IWC, Die grosse Fliegeruhr, Ref. 5002, Urk. 03 01 01

- 142 - 478), deren Eigentümer sein Bruder sei (Urk. 05 16 03 032). Unabhängig davon, wie allenfalls unglaublich der Beschuldigte und sein Sohn hierzu ausgesagt ha- ben mögen, liegt kein schlüssiger Beweis für die (wenn auch nur wirtschaftliche) Eigentümerschaft des Beschuldigten vor. Die vorinstanzlichen Ausführungen hierzu sind denn auch sehr kurz und gründen im Wesentlichen auf Mutmassun- gen (vgl. Urk. 245 E. XVI.E.1. S. 307). Diese Uhren fallen daher für eine Be- schlagnahme ausser Betracht. Die übrigen der genannten Uhren wurden am Wohnort des Beschuldigten am G.____ 22 aufgefunden, was bereits für dessen Eigentümereigenschaft spricht, jedoch keineswegs zwingend ist, zumal der Beschuldigte an seiner Privatadresse sein Büro hatte und damit dort auch geschäftlich tätig war. Daher ist nachstehend darauf einzugehen, welche Uhren ihm zugeordnet werden können und welche nicht: 5.5.1Herrenarmbanduhr Patek Philippe, Grandes Complication mit ewigem Ka- lender, Ref. 5074P-001: Entgegen der Auffassung der Vorinstanz kann nicht auf die Erwägungen im Er- mittlungsbericht abgestellt werden (vgl. Urk. 245 E. XVI.E.2.2.1. S. 308 mit Ver- weis auf Urk. 03 01 01 446 f.). Der Beschuldigte sagte klar aus, dass die Uhr der M.____ gehöre (Urk. 05 16 03 017), was im Sinne einer Geldanlage nicht un- plausibel ist und dem Beschuldigten nicht widerlegt werden kann. B.____ sagte dazu mit eigenen Worten passend aus, er habe festgestellt, dass das Konto der M.____ in der Höhe der Rechnung für die genannte Uhr belastet worden sei (Urk. 05 16 03 018). Weshalb diese Sachdarstellung nach der im Ermittlungsbe- richt wiedergegebenen Ansicht nicht überzeuge, erschliesst sich nicht und wird nicht begründet (Urk. 03 01 01 447). Der Umstand, dass der Beschuldigte nicht gewillt war, anzugeben, im Auftrag welches Kunden/Bekannten er die Uhr erstan- den habe (Urk. 05 16 03 017), kann unzählige Gründe haben, die nichts mit einer strafbaren Handlung zu tun haben. Der Umstand, dass er dadurch möglicher- weise auf ein entlastendes Beweismittel verzichtete, ist unbeachtlich, da es nicht

an ihm ist, seine Unschuld zu beweisen. Die Uhr kann dem Beschuldigten nicht mit rechtsgenügender Sicherheit zugeordnet werden.

- 143 - 5.5.2 Herrenarmbanduhr Rolex, Oyster Perpetual Cosmograph Daytona, Platin, Ref. 116506: B. _____ gab zu Protokoll, er habe mit der Uhr nichts zu tun (Urk. 05 16 03 018). Der Beschuldigte führte zwar aus, er wisse nicht, wer Eigentümer der Uhr sei. Er räumte aber ein, dass er sie von DL. _____ zu Eigentum erhalten habe. Obwohl sie ihm nicht zu gefallen schien, hat er sie offenkundig behalten (Urk. 05 16 03 018 f.). Ergänzend kann erwähnt werden, dass auch später die Korrespondenz über die Uhr über den Beschuldigten lief. Insgesamt ist sie ihm zuzurechnen. 5.5.3 Herrenarmbanduhr Patek Philippe, Complications World Time, Ref. 5131/1P-001: Auch bezüglich dieser Uhr sagte der Beschuldigte klar aus, dass diese der M. _____ gehöre und hätte (sinngemäss) weiterverkauft werden sollen (Urk. 05 16 03 20). Er konnte überdies einigermaßen genaue Angaben zum Erwerb und zum potentiellen künftigen Käufer machen. Auch von B. _____ wurde der entsprechende Vorgang indirekt gestützt (Urk. 05 16 03 21). Selbst die vom Ermittlungsbericht der Kantonspolizei Zürich zitierten Unterlagen deuten darauf hin, dass die für den Kauf relevanten Transaktionen über die M. _____ liefen (Urk. 03 01 01 453 mit weiteren Verweisen). Die Beteiligung der M. _____ könnte zwar durchaus fingiert sein, im konkreten Fall nachgewiesen ist dies jedoch nicht. Nicht zugänglich ist dabei, wenn die Vorinstanz mit dem Ermittlungsbericht der Kantonspolizei (welche im Gegensatz zum Gericht noch mit ungesicherten Hypothesen arbeiten mag) zu reinen Mutmassungen greift, wie der Uhrenkauf wohl verbucht worden wäre, wenn es denn nicht nur Verhaftung des Beschuldigten gekommen wäre. In dieselbe Kategorie gehört der Hinweis, dass die A. _____-Gesellschaften im Immobilienbusiness und nicht im Uhrenhandel tätig gewesen seien, wie wenn das Geldanlagen in Uhren oder einzelne Transaktionen mit Uhren ausschliessen würde, auch wenn dies wirtschaftlich hinterfragt werden kann (vgl. Urk. 245 E. XVI.E.2.2.2. S. 308 und Urk. 03 01 01 454).

- 144 - Daran ändert auch nichts, dass der gemäss Angaben des Beschuldigten als Abnehmer der Uhr vorgesehene DL. _____ hierzu leicht abweichende Äusserungen machte. So ist zunächst insbesondere aufgrund der allseits kurzen Depositionen, die kaum einer eingehenden Würdigung unterzogen werden können, nicht ersichtlich, weshalb die Aussagen von DL. _____ glaubhafter sein sollten, als diejenigen des Beschuldigten. Zudem sind aufgrund der doch zahlreichen Uhren, mit denen sowohl der Beschuldigte als auch DL. _____ gegenseitig zu tun hatten, Irrtümer nicht ausgeschlossen. Und schliesslich würde die Aussage von DL. _____ höchstens in Frage stellen können, für wen die Uhr als Endabnehmer gedacht gewesen sei, nicht jedoch, ob sie vom Beschuldigten in eigenem Namen oder für die M. _____ erstanden wurde. Insgesamt kann die Uhr nicht zweifelsfrei dem Beschuldigten zugeordnet werden. 5.5.4 Herrenarmbanduhr Patek Philippe, Nautilus, Ref. 5712G-001: Der Beschuldigte führte aus, die M. _____ habe diese Uhr erstanden. Er konnte sodann angeben, wann sie gekauft wurde und dass er sie drei oder vier Stunden angehabt habe. Es habe sich wie bei anderen Uhren um eine Geldanlage für die Firma gehandelt (Urk. 05 16 03 008). Auch die weiteren Ermittlungen ergaben, dass der Erwerb und die Finanzierung der Uhr über die M. _____ lief (Urk. 03 01 01 437). Im Wesentlichen kann auf die zuvor gemachten Ausführungen verwiesen werden. Die Uhr kann dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend zugeordnet werden. 5.5.5 Herrenarmbanduhr Patek Philippe Ref. 5712R-001: Der Beschuldigte gab hinsichtlich dieser Uhr differenziert und durchaus auch zum eigenen Nachteil zu Protokoll, die Uhr gehöre seinem Sohn, ihm oder

der Firma. Er habe die Uhr zum Dank erhalten, da er DK. _____ ein Haus vermittelt habe. Eine der Firmen habe das Haus vermittelt. Er – DK. _____ – habe der Firma eine Provision von Fr. 50'000.– bezahlt zuzüglich der Uhr als Dankeschön. Diese sei ein Geschenk gewesen. DK. _____ habe gesagt, er könne nur eine Provision von

- 145 - Fr. 50'000.– zahlen, aber dafür würden "sie" ein Geschenk erhalten (Urk. 05 16 03 010 f.). DK. _____ sagte als Zeuge im Einklang damit aus, der Beschuldigte habe für die Firma AD. _____ eine Provision von Fr. 100'000.– verlangt. Das habe er – DK. _____ – nicht akzeptiert. Man habe sich dann auf Fr. 50'000.– zuzüglich der Uhr geeinigt, wobei auch diese Teil der Maklerprovision gewesen sei (Urk. 05 20 13 004). Diese Aussage ist denn auch vereinbar mit der Bemerkung des Beschuldigten, er habe die Uhr in der Firma aktiviert (Urk. 05 16 03 10; dass er eine andere Firma nannte, als DK. _____, ist unbeachtlich, zumal der Beschuldigte selber angab, nicht mehr sicher zu sein, um welche der Firmen es sich gehandelt habe). Aufgrund dieser übereinstimmenden Aussagen erhellt, dass die Uhr klar Teil einer geschäftlichen Transaktion war, wenn auch der Beschuldigte von einem "Geschenk" sprach. Die entsprechenden Vorgänge ergeben sich auch aus den weiteren Ermittlungen. Aus diesen ergibt sich ferner, dass die Uhr – wenn auch etwas später – bei der AD. _____ aktiviert wurde (Urk. 03 01 01 443 mit weiteren Hinweisen). Insgesamt ist die Schlussfolgerung nicht richtig, dass die Uhr dem Beschuldigten rechtsgenügend zugeordnet werden könne.

E. 5.5

Auch hinsichtlich der nicht vorhandenen erhöhten Strafempfindlichkeit des Beschuldigten kann auf die in theoretischer wie auch fallbezogener Hinsicht ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XIII.C.13.5. S. 279-281). Eine Strafreduktion resultiert daraus auch nach Durchführung des Berufungsverfahrens nicht. Dasselbe gilt für die vorinstanzlichen Erwägungen zum Zeitablauf (bzw. dem vorliegend gerade nicht gegebenen Wohlverhalten des Beschuldigten Urk. 245 E. XIII.C.13.6. S. 282).

E. 5.6

Nach dem Gesagten kann im Hinblick auf eine definitive Beschlagnahme dem Beschuldigten nur die Herrenarmbanduhr Rolex, Oyster Perpetual Cosmograph Daytona, Platin, Ref. 116506, zugeordnet werden. Diese weist einen Wert von geschätzt rund Fr. 70'000.– auf (Urk. 03 01 01 448 f.). Bei dieser Ausgangslage und angesichts der Kosten, mit denen der Beschuldigte zu rechnen hat, rechtfertigt es sich nicht, ihm eine Ersatzforderung aufzuerlegen. Vielmehr ist die Uhr zwecks Kostendeckung zu verwerten.

6. Ersatzforderung gegenüber B. _____ 6.1 Der von der Vorinstanz ausgesprochenen Ersatzforderung gegen B. _____ liegt zugrunde, dass ihm der Beschuldigte einen Bankcheck schenkte, womit er den Tatbestand der Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung erfüllte. Der Check sei jedoch nicht mehr vorhanden, weshalb er nicht eingezogen werden

- 146 - könne. Ein Ersatzwert, auf den mit verhältnismässigem Aufwand zugegriffen werden könnte, liege nicht vor. Daher sei eine Ersatzforderung zu erheben. Hinsichtlich der Voraussetzungen einer Ersatzforderung wird von der Vorinstanz jedoch zu Unrecht einzig geprüft, ob die Ersatzforderung einbringlich sei (Urk. 245 E. XVI.D.2. S. 304-306). 6.2 Mit Bezug auf B. _____ ist festzuhalten, dass ihm im vorliegenden Verfahren kein (insb. strafbares) Verschulden vorgeworfen wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Schenkung eines Checks nicht per se verboten ist. B. _____ ist also nicht in den Genuss einer von vornherein verbrecherischen Handlung gekommen. Vielmehr war er Begünstigter

einer grosszügigen Schenkung innerhalb der Familie. Der Grundsatz, dass sich Verbrechen nicht lohnen dürfen, ist jedoch nicht primär auf an sich legitime Handlungen zugeschnitten. Es wäre unter diesen Umständen unbillig, gegen ihn eine Ersatzforderung zu erheben. Daher ist davon abzusehen.

7. Bargeld und Erlös aus Rückgabe Wanduhr mit Uhrentresor

7.1 Beim Beschuldigten wurden Barmittel sichergestellt (Urk. 08 11 01 010 f.) und mit Verfügung vom 29. Oktober 2021 (Urk. 01 21 07 001 ff.) beschlagnahmt. Es handelt sich um die folgenden Beträge: Fr. 2'490.–, € 8'500.– und NIS 1'870.–.

7.2 Hinsichtlich des Bargeldes in Franken sowie in NIS (New Shekels) ist anzumerken, dass dieses in den Hosentaschen des Beschuldigten sichergestellt wurde (Urk. 08 11 01 011). Soweit ersichtlich, wurde er hierzu nie befragt. Selber thematisierte er diese Beträge auch nicht, obwohl er in einer Einvernahme durchaus von sich aus den beschlagnahmten Euro-Betrag zur Sprache brachte (Urk. 05 16 04 043). Es kann daher mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, dass es sich um Bargeld des Beschuldigten handelt, welches somit zur Deckung der Verfahrenskosten herangezogen werden kann.

7.3.1 Mit Bezug auf die erwähnten € 8'500.– ist vorab festzustellen, dass die Barschaft im Tresor im Büro des Beschuldigten sichergestellt wurde (Urk. 08 11 01 010). Der Beschuldigte sagte in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom

- 147 - 3. Februar 2020 hierzu aus, das Geld gehöre Herrn DL._____. Er nehme an, DL._____ habe es ihm zur Aufbewahrung gegeben (Urk. 05 01 10 002). In seiner Einvernahme vom 14. Februar 2020 konnte er auf konkrete Nachfragen dazu präzisieren, dass er das Geld ca. im März 2019 erhalten habe. DL._____ habe bei ihm, dem Beschuldigten, im Tresor hin und wieder Geld parkiert. Auch auf weitere Rückfragen zum Umgang mit Bargeld, das er für DL._____ aufbewahrt haben soll, konnte der Beschuldigte halbwegs spezifische Antworten geben, die nicht a priori abwegig erscheinen (Urk. 05 01 11 002 f.), weshalb sich die Frage stellt, ob sie ihm widerlegt werden können. Die Vorinstanz begnügt sich dabei mit der Bemerkung, DL._____ habe anders ausgesagt. Damit seien die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft (Urk. 245 E. 3.2. S. 310 f.). Eine Aussage wird indes nicht einfach dadurch widerlegt, dass eine anderslautende Aussage vorliegt. Andernfalls könnte genauso postuliert werden, die Aussage von DL._____ werde von der Sachdarstellung des Beschuldigten widerlegt.

7.3.2 In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. März 2020 gab DL._____ zu Protokoll, es stimme nicht, dass er dem Beschuldigten Bargeldbeträge übergeben habe. Sodann wurde ihm konkret vorgehalten, dass beim Beschuldigten ein Betrag von € 8'500.– sichergestellt worden sei. Der Beschuldigte mache geltend, das Geld gehöre ihm, DL._____. DL._____ sagte auf diesen Vorhalt hin aus, er – DL._____ – habe ca. € 8'500.– an AB._____ übergeben (gemeint ist mutmasslich AB._____). Nach seiner Kenntnis sei das Geld beschlagnahmt worden. Anschliessend wurde DL._____ gefragt, ob "AB._____" oder er das Geld an den Beschuldigten übergeben habe. DL._____ antwortete nicht etwa, dass das Geld gar nicht an den Beschuldigten übergeben worden sei, sondern lediglich, er wisse nicht genau, ob er an jenem Tag mit "AB._____" nach Zürich geflogen sei oder ob "AB._____" alleine nach Zürich geflogen sei. Damit schloss er gerade nicht aus, das Geld dem Beschuldigten übergeben zu haben. Schliesslich sagte er auf entsprechenden Vorhalt aus, es stimme nicht, dass er – DL._____ – jedes Mal Geld an den Beschuldigten übergeben habe, wenn er nach Zürich gekommen sei (Urk. 05 20 11 019).

- 148 - 7.3.3 In Würdigung dieser Aussagen ist vorab festzuhalten, dass sowohl der Beschuldigte wie auch DL._____ ein Motiv haben könnten, die wahre Herkunft der € 8'500.–

zu verschleiern. Zum Gehalt der Aussagen ist zu bemerken, dass die Aussagen beider einvernommenen Personen nicht allzu viel Gehalt für eine Würdigung aufweisen, aber auch nicht komplett pauschal und unplausibel wirken. Entscheidend ist vorliegend indes, dass sie entgegen der Ansicht der Vorinstanz in keinem unauflöselichen Widerspruch zueinander stehen. Dabei ist unerheblich, dass DL._____ bestritt, generell bei seinen Zürich-Aufenthalten dem Beschuldigten Geld zur Aufbewahrung übergeben zu haben. Wesentlich sind die Aussagen zum konkret relevanten Sachverhalt: DL._____ berichtete unmissverständlich von einem Bargeldbetrag von ca. € 8'500.–, den er ursprünglich besessen habe (bevor er ihn an "AB._____" übergeben habe) und der beschlagnahmt worden sei. Aus den Akten geht kein zweiter Betrag in derselben oder einer ähnlichen Höhe hervor, der beschlagnahmt worden wäre. Es muss sich also um die vorliegend in Frage stehenden € 8'500.– handeln. Die Aussagen des Beschuldigten und von DL._____ sind also dahingehend deckungsgleich, als das Geld zunächst bei DL._____ und anschliessend beim Beschuldigten im Tresor war. Daher muss davon ausgegangen werden. Unklar ist mithin einzig, ob auch noch "AB._____" in irgendeiner Weise involviert war. Jedenfalls ist durchaus auch in Anbetracht der Aussagen von DL._____ möglich, dass letzterer dem Beschuldigten die € 8'500.– übergab. Denkbar wäre auch, dass "AB._____" den Betrag übergab, und zwar (zurecht oder irrtümlich) im Namen von DL._____. Zum (Rechts-) Grund der Übergabe und des Aufbewahrens im Tresor liegen neben den durchaus plausiblen Aussagen des Beschuldigten keine Sachdarstellungen vor, insbesondere auch nicht von DL._____. DL._____ sagte auch nichts dazu aus, weshalb er das Geld an "AB._____" übergeben habe. Gleichzeitig war das Geld in einem Couvert bzw. von anderem Geld gesondert gelagert. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sich nicht mit anderem Geld vermischt hat und dass die gesonderte Aufbewahrung einen Grund hatte, wenn dieser auch

- 149 - nicht restlos bekannt ist. Letzteres ist durchaus ein Indiz dafür, dass das Geld dem Beschuldigten nur zwecks Aufbewahrung anvertraut wurde. Letztlich ist aber auch in Betracht zu ziehen, dass der Betrag offenbar weder von DL._____, noch von AB._____ angesprochen wird, was eigentlich zu erwarten wäre. Ferner verlangt der Beschuldigte selber, ihm sei "sämtliche beschlagnahmte Barschaft herauszugeben" (Urk. 247 S. 3). Das heisst, dass er selber von seiner Eigentümerschaft daran ausgeht, und diese von DL._____ – dem angeblichen Eigentümer – nicht in Frage gestellt wird. Im Resultat ist damit der Vorinstanz zu folgen. Da somit der Betrag von € 8'500.– wie auch die andere beschlagnahmte Barschaft dem Beschuldigten zuzuordnen ist, ist sie zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. 7.4 Ähnlich verhält es sich mit dem Erlös aus der beschlagnahmten Wanduhr mit Uhrentresor. Der Beschuldigte sagte hierzu aus, er habe die Wanduhr von DL._____ geschenkt bekommen, er habe sie jedoch der AD._____ weitergegeben. Die Wanduhr hätte bei der AD._____ aktiviert werden sollen. Infolge seiner Verhaftung sei es jedoch nicht mehr dazu gekommen (Urk. 05 16 03 006-008). Das liesse die Möglichkeit offen, dass die Wanduhr nicht dem Beschuldigten gehörte. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass – nachdem die Wanduhr bei der AD._____ noch nicht aktiviert worden war – das Eigentum zum Zeitpunkt der Beschlagnahme vom Beschuldigten noch nicht übergegangen war. Ausserdem ist auch hier von Belang, dass der Beschuldigte die Herausgabe des Erlöses verlangt (Urk. 247 S. 3) und nicht etwa die AD._____. Im Übrigen kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XVI.E.4. S. 311). Entsprechend ist der Erlös von Fr. 5'000.– aus dem Verkauf der genannten beschlagnahmten Wanduhr zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. 8.

Herausgabe 8.1 Diejenigen Uhren, die weder einzuziehen, noch zur Kostendeckung zu beschlagnahmen sind, sind herauszugeben und, wenn sie nicht innert einer anzu-

- 150 - setzenden Frist herausverlangt werden, der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung zu überlassen. 8.2 Es handelt sich dabei um die folgenden Uhren und folgende Berechtigte: a) Herrenarmbanduhr Abbildung 32 (A015'181'529; Patek Philippe, Ref. 5110R-001, Nr. 11) einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 6.5) an B._____ (Urk. 03 01 01 496) b) Herrenarmbanduhr Abbildung 8 (A015'172'700; Patek Philippe, Ref. 5131J-014) einschliesslich einer Originalverpackung aus HD-Pos. 7.3, 7.9 oder 7.10 an B._____ (Urk. 03 01 01 469) c) Herrenarmbanduhr Abbildung 13 (A015'172'879; IWC, Die grosse Fliegeruhr, Ref. 5002; Nr. 15) an B._____ (zuhanden von CG._____) (Urk. 03 01 01 478) d) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.100 (A012'630'421; Patek Philippe, Grandes Complication mit ewigem Kalender, Ref. 5074P-001, Nr. 16) einschliesslich Originalverpackung (mit zusätzlicher Schublade; HD-Pos. 1.113) an die M._____ AG (Urk. 03 01 01 446) e) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.103 (A012'630'454; Patek Philippe, Complications World Time, Ref. 5131/1P-001, Nr. 18, Cal. 240 HU) einschliesslich Zertifikat (A012'630'476; HD- Pos. 1.105) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 an die M._____ AG (Urk. 03 01 01 452)

- 151 - f) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.108 (A012'630'501; Patek Philippe, Nautilus, Ref. 5712G-001, Nr. 19) einschliesslich Zertifikat (HD-Pos. 1.114) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 an die M._____ AG (Urk. 03 01 01 436) g) Herrenarmbanduhr gemäss HD-Pos. 1.110 (A012'630'523; Patek Philippe Ref. 5712R-001, Nr. 20) einschliesslich Zertifikat (HD- Pos. 1.116) und einer Originalverpackung aus HD-Pos. 1.113 an die AD._____ AG (Urk. 03 01 01 442) XI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 5.7

Insgesamt resultiert somit eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten.

- 131 - 6. Anrechnung von Zwangsmassnahmen 6.1 Der Anrechnung der erstandenen Haft von 321 Tagen an die Strafe steht nichts im Wege. 6.2 Sodann gilt für den Beschuldigten seit dem 1. April 2020 im Sinne einer Ersatzmassnahme eine Pass- und Schriftensperre. Diese gilt bis und mit heute (also bis und mit 25. September 2024) und ist daher während 1'639 Tagen in Kraft. 6.3 Ersatzmassnahmen sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung analog der Untersuchungshaft auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer ist der Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 140 IV 74 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 6B_1225/2019 vom 8. April 2020 E. 3.2; je m.w.H.) 6.4 Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass die Ersatzmassnahme den Beschuldigten innerhalb der Schweiz überhaupt nicht einschränkte und dass es seiner in Israel lebenden Verwandtschaft unbenommen war, ihn in der Schweiz zu besuchen, weshalb die Beschränkung der persönlichen Freiheit – gerade auch im Vergleich zur Untersuchungshaft – gering war (Urk. 245 E. XIII.C.17.4. S. 285 f.). Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist indes nicht völlig auszublenden, dass es dennoch eine spürbare Einschränkung des Beschuldigten darstellt, wenn er an wichtigen familiären Anlässen, die nicht in die Schweiz hätten transferiert werden können, nicht teilnehmen konnte. Insgesamt – in Anbetracht der von der Staatsanwaltschaft wiedergegebenen Praxis (Urk. 309 S. 5) und damit entgegen der

Ansicht der Verteidigung (Urk. 308 S. 39 Rz 157) – erscheint es jedoch zu mild, die Pass- und Schriftensperre mit einem Drittel anzurechnen, wie dies die Vorinstanz getan hat. Vielmehr sind 10 % der Gesamtdauer (1'639 Tage), das heisst gerundet 164 Tage, im Sinne von Art. 51 StGB anzurechnen.

- 132 - 6.5 Insgesamt sind auf die auszufällende Freiheitsstrafe damit 485 Tage (321 Tage [Untersuchungshaft] + 164 Tage [Pass- und Schriftensperre]) anzurechnen. VIII. Vollzug

E. 10

Jahre.

E. 11

Darlehen A._____ betreffend die Liegenschaft in BI._____ (Anklageteil 2 lit. B.A.7.1.B S. 43, Anklageteil 2 lit. B.B.1.C S. 65, Anklageteil 2 lit. B.B.6.1.B S. 81, Anklageteil 5 lit. B.A.1.d S. 158 und Anklageteil 5 lit. B.B.1.a S. 159)

E. 11.1

Dem Anklagevorwurf liegt zugrunde, dass bei der M._____ eine Schuld gegenüber dem Beschuldigten in Höhe von Fr. 2.75 Mio. verbucht worden sei, welche gar nie bestanden habe.

E. 11.2

Die Vorinstanz erwog hierzu (Urk. 245 E. VII.C.3.1.6. S. 130) "Gemäss öffentlich beurkundetem Kaufvertrag vom 5. Juli 2007 zwischen der L._____ AG und der M._____ betreffend die Liegenschaft (...) in BI._____/AG hätte (...) der Teilkaufpreis von CHF 2.75 Mio. durch eine direkte Zahlung der Käuferschaft an die Totalunternehmung bei Vertragsunterzeichnung bezahlt werden müssen (act. 04 21 01 105 S. 5). Gemäss Aussagen des Beschuldigten wurden diese CHF 2.75 Mio. indes noch gar nicht an die Generalunternehmung bezahlt, da diese "noch gar nicht da" gewesen sei (act. 05 01 06 001 ff. S. 18). Es sei noch nicht zu diesem Bau und dieser Zahlung (von CHF 2.75 Mio.) gekommen (a.a.O. S. 20). Die(se) Zahlung sei nie erfolgt (act. 05 01 34 001 S. 16)."

E. 11.3

Zum einen ist damit nicht widerlegt, dass der Beschuldigte eigentlich in der Zukunft mit einer Zahlung rechnete und als buchhalterisch nicht versierte Person nicht wusste, dass dieser Betrag korrekterweise nicht hätte aktiviert bzw. passi-

- 86 - viert werden dürfen. Zum anderen liegt auch hier nirgends eine Anweisung des Beschuldigten vor. So erwägt auch hier die Vorinstanz, dass die entsprechende Buchung ohne Instruktion des Beschuldigten "kaum vorgenommen" worden wäre (Urk. 245 E. VII.C.3.1.8. S. 131). Auch hier handelt es sich nur um eine (wenn auch plausible) Vermutung der Vorinstanz ohne handfeste und hinreichende Stütze in den Akten. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Urkundenfälschung freizusprechen.

E. 12

Buchung von Fr. 1.5 Mio. im Zusammenhang mit der Liegenschaft in BI._____ (Anklageteil 2 lit. B.A.7.1.B S. 43 und Anklageteil 2 lit. B.B.6.1.B S. 81)

E. 12.1

Vorliegend geht es um eine Zahlung der M._____ an die AD._____ über Fr. 1.5 Mio. Verbucht wurde die Gutschrift als Rückzahlung eines Darlehens des Beschuldigten via der

AD._____. Vor Verbuchung der Fr. 1.5 Mio. hatte die AD._____ eine Kontokorrentforderung gegenüber dem Beschuldigten von Fr. 1'211'789.00 (Urk. 04 61 46 328). Mit Verbuchung der Fr. 1.5 Mio. als Verbindlichkeit der AD._____ ihm gegenüber eliminierte der Beschuldigte diese Kontokorrentforderung der AD._____ gegen ihn. Den Differenzbetrag von Fr. 288'211.– schöpfte er gleichentags für sich ab.

E. 12.2

Vorab ist von Bedeutung, dass die zuvor genannten Vorgänge um die Liegenschaft in BI._____ in den Jahren 2007 und 2008 stattfanden. Die damit zusammenhängende Buchung von Fr. 1.5 Mio. und die ebenfalls damit zusammenhängende, offenbar nicht nur buchhalterisch, sondern auch real stattgefundene Abschöpfung von Fr. 288'211.– fanden dagegen im Jahr 2012 statt. Damit stellt sich die Frage, ob davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte beim entsprechenden Bezug noch präsent hatte bzw. in Kauf nahm, dass die Buchungen um die Liegenschaft BI._____ nicht korrekt waren. Dies erscheint abgesehen von seinem Bildungsstand und seinen bescheidenen buchhalterischen Kenntnissen v.a. dann fraglich, wenn ihm bezüglich die zuvor behandelten Vorgänge um die Liegenschaft in BI._____ kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden kann.

- 87 -

E. 12.3

Die Vorinstanz hat erwogen (darauf kann verwiesen werden; Urk. 245 E. VII.C.2.6.2. S. 118): "Am 26. März 2012 wurden auf das UBS-Konto der AD._____ (Nr. 34) CHF 1.5 Mio. überwiesen. Die Gutschrift mit der Mitteilung "BI._____" (nicht BI._____) stammte von der M._____ (act. 04 41 46 358). Die AV._____ AG verbuchte die Gutschrift der CHF 1.5 Mio. am 26. März 2012 mit dem Buchungstext "M._____ AG, RZ A._____ Darlehen BI._____" als Kontokorrentverbindlichkeit gegenüber dem Beschuldigten (act. 04 61 46 328; vgl. auch act. 04 96 01 543 ff. S. 21 und S. 45). Nachdem es zu dieser Buchung kam, musste der Beschuldigte der AV._____ zuvor mitgeteilt haben, dass es sich um eine Rückzahlung der Darlehensverbindlichkeit der M._____ an ihn via die AD._____ handelt, ansonsten die Buchung nicht so vorgenommen worden wäre. Alles andere ist – angesichts des kurzen Mitteilungstexts und des hernach sehr ausführlichen Buchungstexts – nicht plausibel." Aufgrund der genannten Buchung von Fr. 1.5 Mio. bzw. dem Vermerk "BI._____" kann geschlossen werden, dass die Buchungen mit der nicht vorhandenen Forderung des Beschuldigten gegenüber der M._____ in Höhe von Fr. 2.75 Mio. zusammenhing (so auch die Anklage).

E. 12.4

Da der Beschuldigte Organ sowohl der M._____ als auch der AD._____ war, welche zudem als wirtschaftlich identisch mit ihm angesehen werden, war er grundsätzlich befugt, eine Forderung, die er gegen die M._____ hatte, auf die AD._____ zu übertragen. So liegt denn die Problematik dieses Geschäfts nicht in der Übertragung an sich, sondern darin, dass die übertragene Schuld nicht bestanden habe und damit auch nicht hätte übertragen werden können. Hinsichtlich der Forderung gegen die M._____ ist, wie gezeigt, nicht nachgewiesen, dass der Beschuldigte wusste, dass die entsprechende Forderung nicht bestanden habe oder dass sie falsch verbucht worden sei. Insofern kann ihm nicht vorgeworfen werden, wenn er 4-5 Jahre später darüber in der stillschweigenden Annahme, es habe alles seine Richtigkeit, verfügte; sei es durch Verrechnung mit Schulden gegenüber der AD._____, sei es durch einen realen Bezug. Ebenso wenig kann ihm bei dieser

Sachlage vorgeworfen werden, er habe 2012 eine Urkundenfälschung

- 88 - veranlasst, zumal auch in diesem Fall über eine Instruktion durch den Beschuldigten nur spekuliert werden kann. So schrieb die Vorinstanz denn auch an der zitierten Stelle: "Nachdem es zu dieser Buchung kam, musste der Beschuldigte der AV._____ zuvor mitgeteilt haben, dass es sich um eine Rückzahlung der Darlehensverbindlichkeit der M._____ an ihn via die AD._____ handelt, ansonsten die Buchung nicht so vorgenommen worden wäre." Dabei handelt es sich auch wieder bloss um eine Mutmassung. Daher ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Urkundenfälschung und demjenigen der ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen.

E. 13

Liegenschaft CP._____ (Anklageteil 2 lit. B.A.3.1.B S. 30, Anklageteil 3 lit. B.A. Ziff. 2 S. 119 und Anklageteil 5 lit. B.A.1.b S. 158)

E. 13.1

Kern des Anklagepunktes "CP._____" ist, dass die M._____ die Liegenschaft "CP._____" zu einem Preis von Fr. 8.5 Mio. erworben habe. Darin sei eine Zahlung von Fr. 1.3 Mio. an die AD._____ als "Entgelt für Projektentwicklung, Gebühren" enthalten gewesen. Entsprechend seien Fr. 1.3 Mio. ab dem Liegenschaftskonto der M._____ auf das Konto der AD._____ mit der Mitteilung "Entgelt für die Projektentwicklung" überwiesen worden. Die Überweisung sei durch den Beschuldigten erfolgt. Sodann räumte der Beschuldigte auf entsprechenden Vorhalt ein, dass er den entsprechenden Zahlungsauftrag vermutlich gegeben habe (Urk. 05 01 17 018). Allerdings ist das seitens des Beschuldigten kein bewusstes Geständnis, sondern nach seinen eigenen Worten eine Vermutung auf eine suggestiv gestellte Frage hin. Insofern kann nicht ohne Weiteres darauf abgestellt werden. Entscheidend ist jedoch etwas anderes.

E. 13.2

Die Vorinstanz hält unter zutreffendem Verweis auf Urk. 03 02 01 210 fest (Urk. 245 E. VII.C.2.2.1. S. 110): "Ebenso bestätigte er, dass er auf der entsprechenden Gutschriftsanzeige der Basler Kantonalbank der AD._____ handschriftlich "Konto A._____" vermerkt habe (act. 05 01 17 019). Zuzufolge dieser handschriftlichen Bemerkung musste die CQ._____ GmbH davon ausgehen, dass der Beschuldigte die CHF 1.3 Mio. aus eigenen Mitteln leistete respektive er eine Leistung erbracht hatte."

- 89 -

E. 13.3

Damit steht fest, dass der Beschuldigte entgegen seinen Beteuerungen (Prot. II S. 41) selber die Gutschrift der Fr. 1.3 Mio. auf sein Kontokorrentkonto bei der AD._____ veranlasste, ohne dafür eine plausible Erklärung vorbringen zu können. Eine solche ergibt sich auch nicht aus den Akten. Damit war dem Beschuldigten aber auch klar, dass die darauf unmittelbar basierende Jahresrechnung (samt Bilanzgewinnverwendung) falsch war. Damit ist der Sachverhalt erstellt. Der Beschuldigte ist daher der Urkundenfälschung und des mehrfachen Steuerbetruges gemäss Art. 186 Abs. 1 DBG sowie § 261 Abs. 1 StG ZH schuldig zu sprechen.

E. 13.4

Was den Vorwurf der Privatentnahme und damit der ungetreuen Geschäftsbesorgung angeht, so wird dieser Punkt nachstehend mit den übrigen (hinsichtlich des äusseren Sachverhaltes erstellten) Vorwürfen von Privatentnahmen zu behandeln sein.

E. 14

Liegenschaft AC._____ (Anklageteil 4.1 lit. B. S. 12 und Anklageteil 5 lit. B.A.1.a S. 157)

E. 14.1

Dem Anklagevorwurf liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschuldigte erwarb im Jahr 2004 die Liegenschaft in AC._____ für Fr. 5 Mio. und verkaufte sie anschliessend gleich wieder für Fr. 7.2 Mio. an BQ._____. Daher resultierte ein Grundstücksgewinn von Fr. 2.2 Mio., was Grundlage der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer war, welche im Juli 2007 festgesetzt wurde. Im Mai 2008 unterzeichneten der Beschuldigte und BQ._____ eine Vereinbarung betreffend Kaufpreisminderung zum öffentlich beurkundeten Kaufvertrag aus dem Jahr 2004. Als Begründung seien tiefere Mietzinseinnahmen angegeben worden. In Wahrheit sei jedoch keine Kaufpreisminderung abgemacht worden. Der Kaufpreis habe definitiv Fr. 7.2 Mio. betragen und sei am 14. Juli 2004 auch bezahlt worden. In der Folge erwägt die Vorinstanz, dass während vier Jahren kein Grund für eine Kaufpreisminderung erkannt worden sei und die zeitliche Nähe der doch noch vorgenommenen Änderung des Kaufpreises zur Grundstückgewinnsteuer- veranlagungsverfügung auffällig sei (Urk. 245 E. IX.B.1.4. S. 188). Dass eventuell die Höhe der Grundstückgewinnsteuer das Motiv für eine Senkung des Kaufpreises gewesen sein mag, schliesst indes nicht aus, dass die Senkung real war. Es

- 90 - ist nachvollziehbar, dass der Beschuldigte eventuell nicht so viele Steuern zahlen wollte, dafür einen tieferen (oder keinen) Gewinn in Kaufnahm und so lieber den ihm bekannten BQ._____ als den Staat begünstigte. Dass BQ._____ mit einer solchen Vertragsänderung einverstanden war, versteht sich von selbst.

E. 14.2

Nicht schlüssig ist die Argumentation der Vorinstanz, wenn sie sich auf eine Quittung stützt, welche mit Valuta 14. Juli 2004 den Erhalt von Fr. 2.2 Mio. von BQ._____ bestätige. Die Vorinstanz geht nämlich selber davon aus, dass die Fr. 2.2 Mio. nicht geflossen sind, da ihm ein Darlehen über diesen Betrag gewährt wurde (Urk. 245 E. IX.B.1.4. S. 189). Das schliesst gerade nicht aus, dass der Kaufpreis später gemindert wurde, etwa durch einen Erlass der noch geschuldeten Fr. 2.2 Mio. Damit lässt sich der Sachverhalt nicht erstellen. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Erschleichens einer falschen Beurkundung und demjenigen der ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen.

E. 15

Liegenschaft BC._____ (Anklageteil 2 lit. B.A.4.1.B S. 34, Anklageteil 2 lit. B.B.3.1.B S. 71 und Anklageteil 3 lit. B.B.1.3.a S. 121)

E. 15.1

Im Kern liegt den Vorwürfen betreffend die Liegenschaft BC._____ der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Kaufpreis für die Liegenschaft BC._____ war u.a. durch die bereits geleistete Zahlung von Fr. 1.14 Mio. zu tilgen. Die Zahlung sei durch die M._____ bezahlt worden. Der Beschuldigte habe jedoch seiner Treuhand mitgeteilt, dass er den Teilkaufpreis von Fr. 1.14 Mio. privat beglichen habe. In der Folge habe die Treuhand die

Fr. 1.14 Mio. bei der AD._____ mit Buchungstext "Vergütung Rest .../Privat A._____" als Aktivdarlehen gegen die M._____ (Urk. 04 61 48 725) und Kontokorrentverbindlichkeit gegenüber dem Beschuldigten (Urk. 04 61 48 813) verbucht.

E. 15.2

Zunächst ist festzuhalten, dass es nicht stimmt, wenn die Vorinstanz dafür hält, der Beschuldigte habe selber zugegeben, nicht den Kaufpreis für die AD._____ bezahlt zu haben. Aus der von der Vorinstanz zitierten Einvernahme (Urk. 05 01 17 023) geht einzig hervor, dass der Beschuldigte sich im Wesentli-

- 91 - chen nicht erinnern konnte und wenig verlässliche Mutmassungen anstellte, was nach etlichen Jahren nicht weiter erstaunt. Daraus lässt sich nicht auf ein belastbares Geständnis und den Hergang der einzelnen Zahlungen schliessen.

E. 15.3

Sodann stützt sich die Vorinstanz hinsichtlich der Frage, ob und wer nun die Fr. 1.14 Mio. bezahlt habe, einzig auf das angebliche Geständnis des Beschuldigten und seine Aussage, jemand habe die Schuld bezahlt. Aus Urk. 03 02 01 297.5 ergibt sich hierzu nichts. Aus Urk. 03 02 01 297.19 ergibt sich nur, dass der Saldo des Kontos 2180 per 31. Dezember 2009 Fr. 2'049'529.48 betragen habe. Was das mit den vorliegend relevanten Fr. 1.14 Mio. zu tun hat und wie sich daraus ergeben soll, dass er eine Zahlung ausgeführt hat oder eben nicht, ist nicht ersichtlich. Letztlich begnügt sich die Vorinstanz abermals mit Mutmassungen, wenn sie festhält (Urk. 245 E. VII.C.2.3.6. S. 114): "In der Folge erklärte er dann indes auf die Frage, ob die Käuferschaft M._____ die CHF 1.14 Mio. bezahlt habe, "ja, jemand hat es bezahlt", und er verneinte, dass er die CHF 1.14 Mio. anstelle der M._____ bezahlt habe (a.a.O.). Es ist daher davon auszugehen, dass die Zahlung des Kaufpreises von CHF 3.45 Mio. vollumfänglich durch die M._____ erfolgte (vgl. auch Beilage zu act. 05 01 19 001 ff. = act. 05 01 19 073 f.)" Auch aus dem zuletzt zitierten Aktenstück (Urk. 05 01 19 073 f.) lässt sich nichts über die Zahlung der in Frage stehenden Fr. 1.14 Mio. entnehmen.

E. 15.4

Sodann verletzt die Vorinstanz erneut die Unschuldsvermutung, wenn sie erwägt, es sei nicht aus den Akten ersichtlich, dass entweder die AD._____ oder der Beschuldigte den Betrag bezahlt hätten. Daher müsse er von der M._____ bezahlt worden sein. Offenbar liegen aber auch hierzu keine Akten vor. Weshalb die Vorinstanz das Fehlen von Unterlagen bei den verschiedenen Gesellschaften und dem Beschuldigten je unterschiedlich interpretiert, erschliesst sich nicht, nachdem auf die dürren Mutmassungen des Beschuldigten nach vielen Jahren nicht abgestellt werden kann. Unklar und aktenmässig unbelegt ist, ob das Geld überhaupt geflossen ist. Es könnte auch gestundet, erlassen oder anders als durch eine Zahlung getilgt worden sein. Denkbar wäre auch einfach ein Fehler in der Buch-

- 92 - haltung. Letztlich bleiben die Umstände unklar, was nicht zulasten des Beschuldigten ausgelegt werden darf.

E. 15.5

Bezeichnend ist denn auch, dass die angeblich falsche Buchung bei der AD._____ und nicht bei der M._____ erfolgt sein soll, wonach die AD._____ gegen die M._____ eine Forderung hätte und der Beschuldigte gegen die AD._____ (vgl. dazu Urk. 245 E.

VII.C.2.3.3. S. 113). Weshalb der Beschuldigte, wenn er eine unwahre Verbindlichkeit würde verbuchen wollen, die AD._____ zwischen sich und die M._____ zwischenschalten sollte, ist unklar. Er hätte gleich bei der M._____ eine entsprechende fiktive Schuld verbuchen lassen können.

E. 15.6

Zusammengefasst bleiben die Vorgänge unklar, was im Zweifel für den Beschuldigten zu werten ist. Damit lässt sich der Sachverhalt nicht erstellen und der Beschuldigte ist vom Vorwurf der Urkundenfälschung und demjenigen des Steuerbetruges freizusprechen.

E. 16

Rechnungen von RA BQ._____ betreffend Betreuung Nr. 35 (Anklageteil 2 lit. B.A.7.1.C S. 43, Anklageteil 2 lit. B.B.7.1.B S. 86, Anklageteil 3 lit. B.A.3.3.a S. 120, Anklageteil 3 lit. B.B.2.3.a S. 122, Anklageteil 5 lit. B.A.1.e S. 159 und Anklageteil 5 lit. B.B.1.c S. 160)

E. 16.1

Im Kern liegt den Vorwürfen betreffend die genannten Rechnungen von Rechtsanwalt BQ._____ der folgende Sachverhalt zugrunde: In Absprache mit dem Beschuldigten habe Rechtsanwalt BQ._____ einmal der AD._____ und einmal der M._____ Rechnung gestellt betreffend die Betreuung Nr. 35; einmal für den Betrag von Fr. 51'405.80 und einmal für den Betrag von Fr. 85'034.60. Die entsprechenden Leistungen seien jedoch für den Beschuldigten privat erbracht worden.

E. 16.2

Aus den Akten geht bezüglich den Betrag von Fr. 51'405.80 hervor, dass die Rechnung von Rechtsanwalt BQ._____ an den Beschuldigten ging und sich darauf auf ein handschriftlicher Vermerk findet, wonach die Rechnung an die AD._____ (=AD._____ AG) hätte gehen sollen (Urk. 03 02 01 519.4). In der Folge wurde die Rechnung abgeändert und auf die AD._____ ausgestellt (vgl. Urk. 03 02 01

- 93 - 519.24 und Urk. 03 02 01 519.26; vgl. bezüglich Verbuchung auch Urk. 03 02 01 530.8). Die Rechnung wurde dann auch von der AD._____ beglichen (Urk. 04 41 46 431). Aus diesen Akten und insbesondere dem E-Mail-Verkehr zwischen Rechtsanwalt BQ._____ und dem Beschuldigten geht klar hervor, dass das Umschreiben der Rechnung (und deren Begleichung) kein rein buchhalterischer Akt war, sondern vom Beschuldigten bewusst veranlasst wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob sich erstellen lässt, dass es sich nicht um die Korrektur eines Fehlers bei der ersten Rechnung handelte, sondern um die Anweisung für eine falsche Buchung.

E. 16.3

Hierbei ist entscheidend, dass die Betreuung gegen den Beschuldigten persönlich und nicht gegen eine der Gesellschaften geführt wurde. Es ist unbestritten, dass die Betreuung Nr. 35 gegen den Beschuldigten geführt wurde, weshalb Leistungen im Zusammenhang mit diesem Betreibungsverfahren an den Beschuldigten erfolgten. Die Honorarschuld gegenüber Rechtsanwalt BQ._____ war somit eine private Schuld. Damit ist der Sachverhalt sowohl bezüglich der Zahlung von Fr. 51'405.80 als auch bezüglich der Zahlung von Fr. 85'034.60 an Rechtsanwalt BQ._____ erstellt. Folglich ist der Beschuldigte schuldig der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, des

Steuerbetruges im Sinne von Art. 186 Abs. 1 DBG und des Steuerbetruges im Sinne von § 261 Abs. 1 StG ZH.

E. 16.4

Was den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung angeht, so wird dieser Punkt nachstehend mit den übrigen (hinsichtlich des äusseren Sachverhaltes erstellten) Vorwürfen von Privatentnahmen zu behandeln sein.

E. 17

Zahlung CR._____ (Anklageteil 2 lit. B.A.9.1.B S. 51 und Anklageteil 5 lit. B.A.1.e S. 159)

E. 17.1

Dem Vorwurf liegt zugrunde, dass der Beschuldigte zunächst CHF 1.5 Mio. zugunsten des WIR-Kontos der C._____ an die CR._____ AG überwiesen liess. Die Zahlung sollte als Anzahlung an den Erwerb einer Liegenschaft dienen. Doch der Beschuldigte entschied sich dann doch, die Liegenschaft nicht zu kaufen. Daraufhin einigte er sich mit der CR._____ darauf, dass er diese Fr. 900'000.– zurückzahlen würde, und zwar an die AD._____. Diese Zahlung erfolgte denn auch. Der

- 94 - Beschuldigte habe der Buchhaltung mitgeteilt, die Gutschrift von Fr. 900'000.– sei eine für ihn privat bestimmte Zahlung.

E. 17.2

Der Sachverhalt ist grundsätzlich unbestritten und durch die Akten belegt (vgl. Urk. 04 93 11 008). Was die Anweisung des Beschuldigten angeht, die Zahlung als sein privates Guthaben zu buchen, so ergibt sich das aus Urk. 03 02 01 612 (die Antwort auf Frage Nr. 8), was seine sinngemässe Aussage widerlegt, er habe mit der Buchung nichts zu tun (Prot. II S. 48).

E. 17.3

Damit ist der Sachverhalt erstellt. Das führt zum Schuldspruch wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

E. 17.4

Was den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung angeht, so wird dieser Punkt nachstehend mit den übrigen (hinsichtlich des äusseren Sachverhaltes erstellten) Vorwürfen von Privatentnahmen zu behandeln sein.

E. 18

Provision betreffend die Liegenschaft BL._____-strasse 26 (Anklageteil 2 lit. B.B.6.1.C S. 81, Anklageteil 2 lit. B.B.7.1.C S. 86, Anklageteil 3 lit. B.B.1.b S. 121, Anklageteil 4.7 S. 148 und Anklageteil 5 lit. B.B.1.d S. 160)

E. 18.1

Zum Kern des Anklagevorhaltes kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. VII.C.3.6.4. S. 137 f.): "Der Beschuldigte und CS._____ erstellten eine auf den 1. März 2012 rückdatierte Rechnung der CT._____ (vgl. act. 03 01 01 279). CS._____ sagte dazu aus, er bzw. die CT._____ habe vom Beschuldigten nie eine Zahlung von CHF 170'748 erhalten, schon gar nicht in bar, und er habe mit dem An- und/oder Verkauf der Liegenschaft BL._____-strasse 26 in Zürich nichts zu tun gehabt. Der Beschuldigte

hätte ihm jeweils angegeben, was er auf die Rechnungen schreiben solle, und dies sei auch bei der fraglichen Rechnung der CT. _____ an die M. _____ über CHF 170'748 datiert vom 1. März 2012 der Fall gewesen (act. 05

E. 18.2

Vorab ist daran zu erinnern, dass eine blosserückdatierung nicht automatisch bedeutet, dass eine Fälschung vorliegt. In diesem Fall ist bei der Rechnung der CT. _____ (Urk. 03 01 01 279) jedoch von einer solchen auszugehen. Sowohl CS. _____ als auch der Beschuldigte selber bestätigten, dass die CT. _____ mit dem An- und/oder Verkauf der Liegenschaft BL. _____-strasse 26 in Zürich nichts zu tun gehabt hatte (vgl. insb. Urk. 05 01 06 014). Während jedoch CS. _____ bestritt, die hier in Frage stehende Summe von Fr. 170'748.– erhalten zu haben (Urk. 05 20 09 005 F/A 18 und F/A 20), führte der Beschuldigte aus, es sei schon geflossen, aber es habe nichts mit der BL. _____-strasse 26 zu tun gehabt (Urk. Urk. 05 01 06 014). Diese Darstellung kann ihm trotz der nicht glaubhafteren Aussagen von CS. _____ nicht widerlegt werden.

E. 18.3

Damit ist erstellt, dass unter direkter Mitwirkung des Beschuldigten die Rechnung gefälscht wurde, um damit zu Unrecht (zuhanden der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer) eine nicht geleistete Investition zu fingieren. Da jedoch zugunsten des Beschuldigten anzunehmen ist, dass das Geld tatsächlich mit einem gültigen (wenn auch einem anderen) Rechtsgrund geflossen ist, wurde durch die Fälschung der Ertrag der M. _____ nicht verfälscht und damit weder die Ertragssteuer geschmälert, noch wurden die Gläubiger geschädigt.

- 96 -

E. 18.4

Bei dieser Sachlage ist der Beschuldigte zwar der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB sowie des Steuerbetruges gemäss § 261 Abs. 1 StG ZH (Grundstückgewinnsteuer) schuldig zu sprechen. Er ist jedoch vom Vorwurf des Steuerbetruges (Ertragssteuer) und demjenigen der ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen. 19. WIR Verkäufe (Anklageteil 2 lit. B.B.7.1.D S. 87, Anklageteil 2 lit. B.B.8.1.B S. 94, Anklageteil 2 lit. B.C.1.1.B S. 106, Anklageteil 2 lit. B.D.1.1. S. 116, Anklageteil 3 lit. B.C.1.3. S. 123, Anklageteil 5 lit. B.B.1.e und f S. 161 und Anklageteil 5 lit. B.C.1.a S. 162) 19.1 Dem Anklagevorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Beschuldigte habe WIR-Guthaben der M. _____ von einmal im Jahr 2013 CHW 286'300.– und einmal im Jahr 2014 CHW (recte wohl: Fr.) 1'529'440.– auf eigene Rechnung an Dritte verkauft. Die Erlöse habe er auf sein Privatkonto vereinnahmt, ohne sie an die M. _____ zurückzuführen. Gegenüber der Buchführungsstelle habe er jeweils wahrheitswidrig angegeben, mit den WIR-Überweisungen seien Handwerker im Zusammenhang mit dem Bau der Liegenschaft CU. _____-str. 36 in BJ. _____ bezahlt worden. Dasselbe Vorgehen sei ihm für WIR-Verkäufe 2013 zulasten der C. _____ vorzuwerfen. Dabei sei es um einen Betrag von CHW 798'552.– gegangen. Buchhalterisch sei auch die J. _____ involviert gewesen. 19.2 Hinsichtlich der Zahlungs- und Buchungsvorgänge kann auf die Ausführungen in der Aktennotiz von lic. oec. HSG CV. _____ (für die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich; Urk. 03 01 30 001-009) verwiesen werden. Darin wird mit entsprechenden Aktenzitate lückenlos dargelegt, welche buchhalterischen Vorgänge auf Seiten der M. _____, der J. _____, der AD. _____ und der C. _____ nachweisbar sind. Allerdings ist

daraus alleine noch nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte entsprechende Anweisungen gegeben habe bzw. die Vorgänge verstanden hätte. Aus der Aktennotiz von CV. _____ ergibt sich, dass es sich um ein kompliziertes, schwer durchschaubares Geflecht von Buchungen handelt. Sodann ist urkundlich nachgewiesen, dass die WIR-Zahlungen einen Erlös generierten,

- 97 - der auf das Privatkonto des Beschuldigten ging, und dass die Behauptung falsch ist, dass damit Handwerkerrechnungen beglichen worden seien. Das ist denn auch der Kern dessen, was die weiteren Buchungen zu Fehlbuchungen macht und woraus ersichtlich ist, dass der Beschuldigte die entsprechenden Vorgänge initiierte. Die zahlreichen exakt parallel und damit offenkundig nicht zufällig zu den WIR-Verkäufen erfolgten gleich hohen Gutschriften auf dem Privatkonto des Beschuldigten bei der UBS und der CS sind aus der Aufstellung gemäss Urk. 03 01 30 010 und den dort zitierten Aktenstellen ohne Weiteres ersichtlich, wobei anzumerken ist, dass die Beträge in der genannten Aufstellung in CHW wiedergegeben werden, während aus den Bankunterlagen der UBS und der CS deren Entsprechungen in Franken ersichtlich sind. Dabei wurde ein CHW für Fr. 0.60 gehandelt, weshalb die Zahlen auf den ersten Blick nicht zu korrespondieren scheinen. Im Übrigen kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. VII.C.3.7.4.-3.7.7. S. 142 f., E. VII.C.3.8.2.-3.8.6. S. 145-148 und E. VII.C.4.1.2.-4.1.6. S. 153-155). Der Beschuldigte bestreitet auch nicht, dass die Gutschriften auf seinen privaten Konten bei der UBS und der CS vorgenommen wurden, macht jedoch geltend, sie seien den Firmen weitergeleitet worden (Prot. II S. 51 und S. 53 f.), was jedoch in den Akten keinen buchhalterischen Niederschlag findet und auch gegenüber einer direkten Gutschrift bei den Firmen wenig sinnvoll erscheint. 19.3 Damit ist der Sachverhalt erstellt und der Beschuldigte der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB und des Steuerbetruges gemäss § 261 Abs. 1 StG ZH (Ertragssteuer) schuldig zu sprechen. 19.4 Was den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung angeht, so wird dieser Punkt nachstehend mit den übrigen (hinsichtlich des äusseren Sachverhaltes erstellten) Vorwürfen von Privatentnahmen zu behandeln sein.

E. 20

Mai 2012. Es habe sich jedoch in Wahrheit nicht um Anlagekosten, sondern um eine Gewinnverschiebung gehandelt. Nach dem Verkauf der Liegenschaft BL. _____-strasse 37 habe die falsche Verbuchung der Fr. 700'000.- als Anlagekosten zu einem zu tiefen verbuchten Erlös geführt. Ausserdem sei bei der N. _____ ein Verlust verbucht worden, obwohl ein Gewinn hätte verbucht werden müssen. Diesbezüglich kann auf die Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. VIII.B.5.2. S. 175): Die Rechnung über Fr. 700'000.- mit dem Betreff "Umbau BL. _____-strasse 37 ... Zürich gemäss Baubeschrieb" hat der Beschuldigte unterschrieben (Urk. 03 02 04 098). Er hatte also Kenntnis davon.

E. 20.1

Dem Anklagevorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

- 98 - Der Beschuldigte hat dem Kantonalen Steueramt Zürich die Jahresrechnung 2012 der N. _____ eingereicht. In dieser Jahresrechnung sei falsch beurkundet gewesen, dass eine Rechnung der AD. _____ an die N. _____ betreffend "Umbau BL. _____-strasse 37" in Höhe von Fr. 700'000.- bestehe, rückdatiert auf den

E. 20.2

Soweit die Vorinstanz erwägt, die Rechnung sei rückdatiert worden (Urk. 245 E. VIII.B.5.2.1. S. 175), so ist daran zu erinnern, dass das nicht bedeutet, der Inhalt der erstellten Urkunde sei falsch. Daher stellt sich die Frage, ob anderweitig belegt werden kann, dass der Rechnung von Fr. 700'000.– in Tat und Wahrheit keine Leistungen der AD._____ zugrunde lagen. Die Vorinstanz stützt sich dabei auf eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferin CV._____ (Urk. 245 E. VIII.B.5.2.2. S. 175 mit Hinweis auf Urk. 03 03 02 001).

E. 20.3

So konnte offenkundig in der Buchhaltung der AD._____ keine Zahlung von Fr. 700'000.– mit Bezug zur BL._____ -strasse 37 gefunden werden. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte ein Schreiben einreichte, das belegen sollte, dass die Fr. 700'000.– durch zwei Zahlungen beglichen worden seien, nämlich eine über Fr. 515'776.90 und eine über Fr. 200'000.–, wobei Fr. 15'776.90 Anwaltskosten betreffen würden (er handelte also wiederum selber und im Wissen um den Wahrheitsgehalt seiner eigenen Vorbringen). Gestützt auf die Angaben des Beschuldigten sei ferner die Zahlung von Fr. 500'000.– vor dem Datum der Rechnungstellung bezahlt worden.

- 99 -

E. 20.4

Im Wesentlichen gibt es kaum Aktenzitate der Wirtschaftsprüferin, so dass ihre Angaben nicht überprüft werden können. Zudem würden die Umstände, die sie aufzählt, höchstens auf eine sorglose, nonchalante bzw. unordentliche Buchhaltung bei gleichzeitig informellem Geschäftsgebaren hindeuten, jedoch nicht zwingend auf ein vorsätzliches Fälschen von Dokumenten (Urk. 03 03 02 002 f.).

E. 20.5

Die Wirtschaftsprüferin begründet ihre Annahme, wonach es bei den Fr. 500'000.– um eine Darlehensrückzahlung gegangen sei, wie folgt: Im März 2011 gewährte die AD._____ der N._____ mit Unterschrift und damit mit Wissen des Beschuldigten ein Darlehen über Fr. 506'200.– (Urk. 03 03 02 011 f.). Hinzu kam im nächsten Jahr eine Rechnung von Fr. 176.90 und Zinsen in Höhe von Fr. 9'400.–, was den vorgenannten Betrag von Fr. 515'776.90 ergibt, und welcher am 15. Mai 2012 zurückbezahlt wurde. Aktenmässig ist der letzte Vorgang – die Zahlung der N._____ an die AD._____ – erstellt (Urk. 03 03 02 010). Daraus ergibt sich aber weder, wie sich der Betrag zusammensetzt, noch dass es um ein Darlehen geht. Ausserdem ergibt sich daraus nicht, dass der Betrag irgendetwas mit den Fr. 500'000.– gemäss Anklage zu tun hat.

E. 20.6

Sodann ergibt sich aus dem von der Wirtschaftsprüferin zitierten Zahlungsbeleg bzw. Bankauszug der AD._____ nicht, was der Zahlungsgrund der Zahlung über Fr. 515'776.90 war (Urk. 04 41 46 383). Dass es sich um eine Darlehensrückzahlung handelte, ist möglich, aber gestützt auf die vorliegenden Akten nur spekulativ.

E. 20.7

Andere Beweise sind nicht ersichtlich und werden von der Vorinstanz auch nicht ins Feld geführt. Damit ist der Sachverhalt bezüglich der Zahlung von Fr. 500'000.– nicht erstellt.

E. 20.8

Auch bezüglich der Zahlung von Fr. 200'000.– beschränkt sich die Wirtschaftsprüferin ohne schlüssige Aktenzitate auf Mutmassungen ("Die Buchung lässt sich als Rückzahlung des Darlehensrestbetrages [Fr. 700'000.– abzüglich Fr. 500'000.–] lesen"; Urk. 03 03 02 006). Tatsache ist, dass in der Aufstellung der Wirtschaftsprüferin selber Zahlungen erwähnt werden, die mit der BL._____ -

- 100 - strasse 37 zusammenzuhängen scheinen, was die Frage aufwirft, welcher Zusammenhang zum zuvor erwähnten Darlehen aus dem Jahr 2011 bestehen soll (vgl. Urk. 03 03 02 005 oben). Auch diesbezüglich ist der Sachverhalt nicht erstellt.

E. 20.9

Da sich der Sachverhalt nicht erstellen lässt, ist der Beschuldigte vom Vorwurf des Steuerbetruges freizusprechen.

E. 21

BL._____ -strasse 37 Teil 2 (Anklageteil 3 lit. B.D.1.2.a.2. S. 124 und Anklageteil 4.4 lit. B S. 138)

E. 21.1

Der Anklage liegt der Vorwurf zugrunde, der Beschuldigte habe Fr. 200'000.– als Investitionskosten von der N._____ über die CW._____ AG an die DA._____ AG überweisen lassen. In Wirklichkeit habe es sich nicht um Anklagekosten gehandelt, sondern um eine Gewinnverschiebung von der N._____ an die DA._____ AG.

E. 21.2

Essentiell ist vorliegend somit, ob die DA._____ AG Leistungen erbracht, für welche sie am 10. Juli 2012 Rechnung stellte. Die Vorinstanz führt hierzu aus, in den Akten seien keine Detailbelege bzw. Abrechnungen über entsprechende Leistungen mit Bezug zu den verrechneten Leistungen "Baumanagement" oder "Bauherrenvertretung" betreffend die Liegenschaft BL._____ -strasse 37 vorgefunden worden. Auch der Beschuldigte selber habe hierzu keine Angaben gemacht (Urk. 245 E. VIII.B.5.2.4. S. 176). Konkrete Beweise für die Anklagebehauptung nennt die Vorinstanz jedoch nicht. Solche sind auch nicht ersichtlich. Die Vorinstanz begnügt sich einmal mehr mit Mutmassungen, die zur Überführung eines Beschuldigten nicht ausreichen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die von der Vorinstanz zitierten Aussagen des Beschuldigten (Urk. 05 01 30 032 f. und Urk. 05 01 31 019 f.) viele Jahre nach den eingeklagten Vorgängen gemacht wurden. Dass sich der Beschuldigte daran womöglich nicht mehr würde erinnern können, ist ohne Weiteres klar. Zudem trifft ihn keine Pflicht, bei der Aufklärung mitzuwirken.

- 101 -

E. 21.3

Insgesamt ist der Sachverhalt nicht erstellt. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Steuerbetruges (Ertragssteuer und Grundstückgewinnsteuer) freizusprechen.

E. 22

Liegenschaft BH._____ -strasse 25 - Provisionen (Anklageteil 3 lit. B.D.1.2.b S. 124 und Anklageteil 4.5 lit. B S. 140)

E. 22.1

Ausgangspunkt ist, dass die N._____ die Liegenschaft BH._____ -strasse 25 im Jahr 2009 für Fr. 7 Mio. erworben und zwischen den Jahren 2011 und 2015 aufgeteilt in Stockwerkeigentumseinheiten für insgesamt über Fr. 21 Mio. verkauft habe. Hinsichtlich der im Zusammenhang damit erstellter diverser Steuererklärungen sind die folgenden (angeblich falschen) Rechnungen relevant: - Fr. 100'000.– Provision für die Kaufvermittlung an die AD._____, obwohl diese den Kauf nicht vermittelt habe. - Fr. 233'136.92 Kaufkosten der Liegenschaft BH._____ -strasse 25. In Wahrheit sei der N._____ der Kaufpreis für deren Aktien (verkauft von der L._____ AG) bei deren Kauf durch den Beschuldigen und DB._____ überwält worden. - Fr. 226'800.– Provision an BQ._____. Die Zahlung sei eine Schenkung und keine Provision gewesen.

E. 22.2

Die Vorinstanz argumentiert, der Beschuldigte habe kurz vor Abschluss der Untersuchung erklärt, für die AD._____ eine Rechnung über Fr. 100'000.– ausgestellt zu haben. Sie zitiert die entsprechende Aktenstelle jedoch ungenau. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz wurde der Umstand, dass er die Rechnung ausgestellt habe, als bestehender Fakt vorgehalten und nicht von ihm selber ausgesagt. Ferner sagte der Beschuldigte aus, die AD._____ habe für das Geld gearbeitet, jedoch nicht nur vermittelt, sondern auch Service erbracht. Dabei wurde die Vermittlung abermals von der befragenden Person suggestiv als feststehend vorgehalten (Urk. 05 01 33 004). Wenn die Vorinstanz erwägt, es sei BQ._____ ge-

- 102 - wesen, der den Kontakt zum Verkäufer der Liegenschaft BH._____ -strasse 25 hergestellt habe (Urk. 245 E. VIII.B.5.3.1. S. 177), so besteht darin kein Widerspruch dazu, dass die AD._____ (auch) eine Provision und eben auch weitere Dienstleistungen erbracht haben könnte. In der Passage der Einvernahme, welche die Vorinstanz zitiert (Urk. 05 01 06 012), ging es sogar darum, dass sich BQ._____ beschwert habe, keine Provision erhalten zu haben, obwohl er den Kontakt hergestellt habe. Daraus lässt sich gerade nicht konstruieren, die AD._____ habe keine Leistungen erbracht und der Zahlungsgrund für die Fr. 100'000.– sei fingiert. Sodann lässt die Vorinstanz unerwähnt, dass der Beschuldigte in der von ihr selber zitierten Aussagen vom 26. Oktober 2021 nachvollziehbar zu Protokoll gab, dass es mehrere Vermittler geben kann (Urk. 05 01 33 006). Die Erwägungen der Vorinstanz können zwar richtig sein, finden in den Akten aber keine Stütze und sind rein spekulativ. Der Sachverhalt ist nicht erstellt.

E. 22.3

Mit Bezug auf den Betrag von Fr. 233'136.92 wurde bei der N._____ diese Summe als Kaufkosten der Liegenschaft BH._____ -strasse 25 (Konto 38) gegen Erhöhung des Passivdarlehens "CW._____ BH._____ -str. 25" (Konto 39) verbucht. Es habe sich dabei angeblich um eine Provision gehandelt, die mit einer Forderung der CW._____ verrechnet worden sei (Urk. 245 E. VIII.B.5.3.3 S. 178). In Wahrheit habe es sich aber weder um eine Vermittlung, noch um eine Provision gehandelt. Vielmehr habe der Beschuldigte mit DB._____ je 1'666.5 Inhabert Aktien der N._____ mit einem Nennwert von Fr. 10.– pro Aktie zu einem Kaufpreis von Fr. 250'000.– von der L._____ AG erstanden. Dieser Betrag sei vom Beschuldigten und DB._____ nicht bezahlt worden. Vielmehr sei er mit einem Darlehen der CW._____ zu Lasten der N._____ verrechnet worden. Die Vorgänge, aus denen sich ergeben soll, dass tatsächlich eine Provision vorgelegen habe, spielten sich im September 2010 und danach Anfangs 2011 ab (vgl. Urk. 245 E. VIII.B.5.3.3. S. 178). Der

Verkauf von N.____-Aktien zu einem Preis von total Fr. 250'000.– war bereits im Januar 2010 ein Thema (Urk. 05 01 32 183), offenbar ohne dass zeitnah eine entsprechende Buchung erfolgt wäre (Urk. 04 61 16 2793 und Urk. 04 61 16 2804). Ein Zusammenhang ist möglich, aber nicht zwingend. Auch aus dem von der Vorinstanz zitierten Bericht 2010 bis - 103 - 2018 über die Buchprüfung der N.____ der Finanzdirektion Kanton Zürich (Urk. 02 01 41 120) ergibt sich nur, dass Aktien veräussert worden seien. Konkrete Beträge, Geldflüsse oder Verrechnungen lassen sich daraus keine ableiten. Dass die beim Aktienkauf vereinbarten Fr. 250'000.– etwas mit den eingeklagten Fr. 233'136.92 zu tun haben sollen bzw. dass diese unterschiedlichen Beträge ein und dieselbe Gegenleistung für den genannten Aktienkauf sein sollen, erscheint unter diesen Umständen spekulativ. Insofern lässt sich auch dieser Sachverhalt nicht erstellen. 22.4.1 Ebenso wenig kann der Vorinstanz hinsichtlich der Verbuchung der Zahlung von Fr. 226'800.– an BQ.____ als Provision gefolgt werden (Urk. 245 E. VIII.B.5.3.6. und VIII.B.5.3.8. S. 179-181). Zunächst führt die Vorinstanz aus, für die Vermittlungstätigkeit von BQ.____ sei keine Provision vereinbart worden. Unbestritten ist indes die Vermittlungstätigkeit an sich. Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass eine (allenfalls einmalige) Provision hätte neu verhandelt werden können. Sodann stützt sich die Vorinstanz auf die Aussagen des Beschuldigten, DB.____ und DC.____. 22.4.2 Hintergrund der Zahlung ist gemäss Aussagen des Beschuldigten, dass DC.____ einen BMW geschenkt bekommen habe. Daher habe sich BQ.____ ungerecht behandelt gefühlt und habe verlangt, dass – wenn DC.____ einen BMW bekomme – ihm (offenbar über seine normale Entlohnung hinaus) eine Provision zustehe, die ihm dann auch zugestanden worden sei. Nach Aussagen des Beschuldigten sei das bei einem Abendessen besprochen worden, bei dem nebst dem Beschuldigten DB.____ und BQ.____ anwesend gewesen seien – möglicherweise auch DC.____ (Urk. 05 01 06 011). 22.4.3 Zunächst lässt die Vorinstanz ausser Acht, dass sowohl DB.____ als auch DC.____ in ihrem Aussageverhalten von sachfremden Eigeninteressen geleitet gewesen sein könnten, was nicht unwahrscheinlich ist. Ferner ist zu berücksichtigen, was folgt: Die Aussagen des Beschuldigten, welche die Vorinstanz zutreffend zitiert und welche das Geschehen beim besagten Abendessen beschreiben, bei dem über

- 104 - die mögliche Provision von BQ.____ gesprochen worden sein soll, wirken detailliert, plausibel, differenziert und schlüssig. Ferner wurden sie in einem freien Bericht deponiert. Entscheidend ist, ob sie ihm widerlegt werden können. Hierzu stützt sich die Vorinstanz – im Gegensatz zur Erstellung anderer Sachverhalte – nicht etwa auf objektive Beweismittel bzw. Urkunden, sondern im Wesentlichen einzig auf die Aussagen von DB.____ und DC.____. Diese sind jedoch ungeeignet, die Aussagen des Beschuldigten in Zweifel zu ziehen. DC.____, der nach Aussagen des Beschuldigten beim besagten Abendessen möglicherweise gar nicht zugegen gewesen sei (Urk. 05 01 06 011), wurde ausführlich zum ihm angeblich geschenkten BMW befragt. Dabei ging es zunächst einzig um den BMW (Finanzierung, Erwerb, Eigentumsverhältnisse, Benutzung, Verbuchung; Urk. 05 20 08 009-012 F/A 59-78). DC.____ hatte somit keinen Anlass, sich von sich aus über weitere, damit nicht direkt zusammenhängende Umstände zu äussern. Daraus kann nichts zulasten des Beschuldigten abgeleitet werden. Sodann wurde DC.____ sehr unspezifisch nach einem Abendessen mit dem Beschuldigten und weiteren Personen gefragt, bei dem der BMW möglicherweise Thema gewesen sei. DC.____ gab darauf gerade nicht in Widerspruch zu den Aussagen des Beschuldigten zu Protokoll, das sei möglich, er könne sich aber nicht erinnern, wie das abgelaufen sei (Urk. 05 20 08 013 F/A

85 f.). Dass besagter Abend einprägsam gewesen sein müsste und genauere Aussagen zu erwarten wären, wenn er sich so abgespielt hätte, wie es der Beschuldigte geltend macht, wäre rein spekulativ. Es ist unbekannt, wie entsprechende Abende üblicherweise abliefen. Ebenso ist nicht auszuschliessen, dass DC. _____ bewusst nicht genauer aussagen wollte aus Gründen, die im Dunkeln bleiben und vorliegend auch nicht relevant sind. Schliesslich ist auch nicht auszuschliessen, dass sich DC. _____ tatsächlich – aus welchen Gründen auch immer – nicht erinnern konnte oder bei einem entsprechenden Treffen schlicht nicht anwesend war. Zulasten des Beschuldigten lässt sich daraus nichts ableiten. Auch DB. _____ wurde dazu befragt, was es mit dem an DC. _____ verschenkten BMW auf sich gehabt habe (Urk. 05 20 03 010-012 F/A 59-63 und 76). Der BMW und dessen Erwerb sowie Benutzung waren einziger Gegenstand der Befragung.

- 105 - Dass sich BQ. _____ dadurch hätte ungerecht behandelt fühlen können, und dass dies bei einem Abendessen angesprochen worden sei, wurde nicht im Ansatz thematisiert, weshalb es nicht erstaunt, dass DB. _____ dazu auch nichts ausführte. Auch daraus kann nichts zulasten des Beschuldigten hergeleitet werden. Nicht stichhaltig ist es ferner, wenn die Vorinstanz in diesem Kontext ausführt, der Beschuldigte habe nicht plausibel erklären können, weshalb DC. _____ und DB. _____ die Geschichte mit dem Nachtessen etc. nicht erwähnt hätten. Er habe nur erklärt, er sei mit DB. _____ und DC. _____ im Streit auseinandergesungen. Zum einen kann die Aussage, man sei im Streit auseinandergesungen, durchaus erklären, weshalb besagte Personen nicht für den Beschuldigten aussagten. Zum anderen kann nicht erwartet werden, dass der Beschuldigte ohne entsprechendes Wissen über das Aussageverhalten anderer spekuliert, zumal er nicht wusste, wie und worüber DB. _____ und DC. _____ befragt wurden. 22.4.4 Wenn die Vorinstanz schliesslich erwägt, es munde seltsam an, dass die Rechnungstellung betreffend die Provision für die Vermittlung der Liegenschaft durch BQ. _____ erst im November 2012 erfolgt sei, während die N. _____ die Liegenschaft BH. _____-strasse 25 bereits am 18. November 2009 – und mithin drei Jahre zuvor – erworben habe, so mag das ein Indiz sein, ist jedoch kein Schuld nachweis. Zudem geht aus den Aussagen des Beschuldigten nicht hervor, wann das genannte Abendessen stattgefunden habe. Es liegt aufgrund der Schilderung des Beschuldigten auf der Hand, dass die Provisionsrechnung erst gestellt wurde, nachdem das entsprechende Gespräch geführt worden war. Nicht nachvollziehbar ist auch, was die Vorinstanz daraus ableiten will, dass der Beschuldigte nicht habe erklären können, warum BQ. _____ die entsprechende Rechnung so spät gestellt habe. Er sagte nachvollziehbar aus, dass man dies BQ. _____ fragen müsse (Urk. 05 01 31 025). 22.4.5 Insgesamt ist der Sachverhalt in diesem Punkt nicht erstellt.

E. 22.5

Zusammenfassend lassen sich die relevanten Sachverhalte nicht rechtsge nügend erstellen. Der Beschuldigte ist damit vom Vorwurf des Steuerbetruges (Ertragssteuer sowie Grundstückgewinnsteuer) freizusprechen.

- 106 -

E. 23

Liegenschaft BH. _____-strasse 25 - GU Honorar (Anklageteil 4.5 lit. B S. 141)

E. 23.1

Diesem Vorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Beschuldigte habe zuhanden der Steuerbehörde ein GU-Honorar der DD. _____ AG von Fr. 12'806'965.– deklariert. Dabei sei die Rechnung im genannten Betrag unwahr gewesen. In dieser Rechnung seien Mehrkosten von Fr. 675'885.25 enthalten gewesen, davon Fr. 508'000.– für Klebarmierungen. In Wahrheit seien diese Kosten aber nicht bezahlt worden (Anklage S. 142 oben).

E. 23.2

Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz hinsichtlich der Annahme, die Rechnung der DD. _____ AG betreffend "Schlussabrechnung gemäss TU-Vertrag vom 24.10.2010" sei in Höhe von total Fr. 12'806'965.25 (inkl. Mehrkosten) inhaltlich unwahr. In diesem Betrag enthaltene Mehrkosten von Fr. 675'885.25 – zumindest solche hinsichtlich der Klebarmierung, die der Beschuldigte ausdrücklich erwähnt habe – seien entgegen dem Vermerk auf der eingereichten Rechnung nicht beglichen worden (Urk. 245 E. IX.B.4.5.1. S. 201). Diese Erwägungen stützen sich mangels anderer Beweise einzig auf die Aussagen des Beschuldigten, wonach er zu Protokoll gab, er habe die Mehrkosten für überhöht erachtet und habe sich über den Tisch gezogen gefühlt (Urk. 05 01 06 12 f.). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Einschätzung, eine Rechnung sei überhöht, zur Schlussfolgerung führt, diese Rechnung sei auch nicht beglichen worden. Das ist zwar möglich, jedoch keinesfalls zwingend und auch nicht besonders naheliegend. Entsprechend kann der Sachverhalt auch nicht als erstellt erachtet werden und der Beschuldigte ist auch in diesem Punkt vom Vorwurf des Steuerbetruges freizusprechen.

E. 24

Liegenschaft CJ. _____-strasse / CK. _____-strasse (Anklageteil 4.2 lit. B S. 131)

E. 24.1

Dem Anklagevorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Beschuldigte habe die Liegenschaft CJ. _____-str. 32 / CK. _____-str. 33 für Fr. 5 Mio. gekauft und gleichentags für Fr. 7.6 Mio. wieder verkauft. In der Absicht, wertver-

- 107 - mehrende Aufwendungen zu fingieren, habe der Beschuldigte eine Rechnung an ihn sowie eine Kostenzusammenstellung der DE. _____ AG gefälscht.

E. 24.2

Zunächst ist entscheidend, ob die vom Beschuldigten verwendeten Belege der DE. _____ AG Fälschungen sind bzw. ob dies auch ohne entsprechendes Gutachten als erstellt betrachtet werden kann. Es handelt sich um die "Kostenzusammenstellung" vom 15. Januar 2008 (Urk. 04 23 02 078) und die "Rechnung" vom 15. Januar 2008 (Urk. 04 23 02 082). Es kann davon ausgegangen werden, dass beide Dokumente von derselben Person erstellt wurden, was am Schriftbild und der identischen Gestaltung der Fusszeile insbesondere mit den Kontaktdaten ersichtlich ist. Es kann somit geschlossen werden, dass beide Dokumente entweder echt oder gefälscht sind und im letzteren Fall ein allfälliger Fälscher beide Dokumente erstellt hat. Vergleicht man die angebliche Rechnung der DE. _____ AG (Urk. 04 23 02 082) mit Rechnungen der AD. _____ (z.B. die auch vom 15. Januar 2008 datierte Rechnung gemäss Urk. 04 23 02 79), so fällt auf, dass diese auf den ersten Blick fast identisch gestaltet sind und sich auch in Details gleichen, die auffallen oder sogar kaum Sinn ergeben: a) In beiden Rechnungen erscheint nach dem Adressblock unterhalb der Zeile "... Zürich" das Wort "Swiss", was ein sehr originelles und wenig

sinnvolles Merkmal ist, da es weder als Teil des Adressblocks erscheint (der Abstand zur Zeile mit dem Ort ist auffällig gross), noch die übliche und innerhalb der Schweiz unnötige Landesbezeichnung "Schweiz" oder allenfalls "Switzerland" trägt. b) Die Textblöcke mit Adresse, "Swiss" und Datum sind hinsichtlich Grösse und Schrift identisch. Auch die jeweils unterschiedlichen, zufällig wirkenden Abstände zwischen Adresse, "Swiss" und Datum sind in beiden Dokumenten exakt gleich. c) Genau wie die Rechnung der AD._____ ist bei der Rechnung der DE._____ AG im Datum als Ort "Zürich" notiert, obwohl die DE._____ AG Sitz und auch Rechnungsadresse in DF._____ (bei Bern) hatte (vgl. auch Urk. 03 05 01 010).

- 108 - d) Im Datum beider Rechnungen ist der Ort ("Zürich") fett, das Datum ("15.04.2008") jedoch in normaler Schrift verfasst. e) Das Schriftbild und die Gestaltung des eigentlichen Rechnungsinhalts ist identisch. f) Zumindest auffällig ist, dass die Rechnung der DE._____ AG keine MwSt.- Nr. enthält. Ebenso ist darin trotz einer Abschlussformel, wie sie in Briefen üblich ist, kein Name einer verantwortlichen Person und keine Unterschrift enthalten. In Anbetracht sämtlicher Details als Gesamtheit kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass die Rechnung der AD._____ vom 15. Januar 2008 (Urk. 04 23 02 082; oder allenfalls eine andere Rechnung der AD._____, vgl. z.B. Urk. 04 23 02 080) die nachträglich leicht abgeänderte Vorlage für das als Rechnung der DE._____ AG ausgegebene Dokument war. Dazu passt, dass der Kopf des Dokuments statt mit den Daten der AD._____ mit einem eher preisgünstig bzw. leicht erhältlich erscheinenden Justiz-ClipArt versehen wurde. Insgesamt geht die Anklage zurecht von einer Totalfälschung aus. Damit ist auch die "Kostenzusammenstellung" vom 15. Januar 2008 gemäss Urk. 04 23 02 078 eine Fälschung, zumal auch hier hinsichtlich Schriftbild und Gestaltung Ähnlichkeiten mit der vorerwähnten Rechnung gegeben sind. Als Schutzbehauptung zu qualifizieren ist, dass für sämtliche Vorgänge BQ._____ zuständig gewesen sei, wobei er, der Beschuldigte, darüber keine Kenntnis gehabt habe (vgl. z.B. Urk. 05 01 27 004 ff. und Urk. 05 01 28 002 ff.). Zum einen wurde bereits erwogen, dass Entscheidungen vom Beschuldigten und nicht dessen Anwalt und/oder Buchhalter getroffen wurden. Letztere setzten nur um, was der Beschuldigte als deren Vorgesetzter entschieden hatte. Zum anderen würde es keinen Sinn ergeben, dass BQ._____ solche Dokumente von sich aus erstellen und/oder ohne Kenntnis des Beschuldigten in Eigenregie und im Bewusstsein ihres falschen Inhalts einreichen sollte. Einzig der Beschuldigte hatte an einem solchen Vorgehen ein Interesse, mit Sicherheit jedoch nicht BQ._____.

- 109 - Ferner kann auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 245 E. IX.B.2.1.-2.3. S. 190-192).

E. 24.3

Des Weiteren wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe falsche Beurkundungen veranlasst und basierend darauf einen Steuerbetrug begangen. So sei im Dezember 2010 eine erste Kaufpreisminderung über Fr. 1.5 Mio. vereinbart worden. Als Grund sei angegeben worden, dass die Mietzinseinnahmen der Liegenschaft wegen der Kündigung des Mietvertrages mit der DG._____ AG tiefer seien als bei der ursprünglichen Kaufpreisbestimmung. Ferner sei in derselben öffentlichen Urkunde festgehalten worden, dass die Parteien vereinbart hätten, dass der Beschuldigte als Verkäufer die von der Käuferin im Gegenwert von Fr. 1.5 Mio. an Zahlungen statt erhaltenen Wertpapiere auf die Käuferin zurück überträgt. In Wahrheit habe jedoch der Grund für die

Kaufpreisherabsetzung in der Höhe der Grundstückgewinnsteuer und der Errichtung eines Grundpfandrech- tes bestanden. Ferner sei lediglich eine Kaufpreisreduktion von Fr. 348'240.– vereinbart worden. Eine Rückübertragung der genannten Wertpapiere habe nicht stattgefunden.

E. 24.4

An dieser Stelle ist daran zu erinnern, dass entscheidend ist, ob der Käufer- lös tatsächlich reduziert wurde. Die Gründe dafür sind nicht entscheidend. So- dann ist festzustellen und für das Gericht gestützt auf das Anklageprinzip verbind- lich, dass eine Kaufpreisreduktion tatsächlich vereinbart wurde, wenn auch nur im Umfang von Fr. 348'240.–. Davon ist zulasten des Beschuldigten nicht abzuwei- chen. Auch die Vorinstanz geht davon aus, dass eine Kaufpreisreduktion tatsäch- lich vorgenommen wurde. Dabei geht sie zurecht davon aus, dass die Anpassung des Kaufpreises an den aktuellen Kurswert der in Zahlung gegebenen Wertpa- piere nachvollziehbar ist (Urk. 245 E. IX.B.2.3.5. S. 191). Allerdings unterläuft der Anklage und der Vorinstanz ein Rechnungsfehler. Die Vorinstanz erwägt, richtig sei, dass die an Zahlungs statt gegebenen Aktien einen supponierten Wert von Fr. 84.– gehabt, die Partizipationsscheine einen solchen von Fr. 75.– gehabt hät- ten. Bei der Kaufpreisanpassung habe jedoch die Aktie einen Wert von Fr.17.50 gehabt und der Partizipationsschein einen solchen von Fr. 19.20 (Urk. 245 E. IX.B.2.3.5. S. 192). Daraus ergibt sich klar, dass bei der Kaufpreisanpassung

- 110 - der Betrag von Fr. 348'240.– nicht der Reduktion, sondern dem Wert der Wertpa- piere entspricht. Berücksichtigt man ferner, dass die Wertberechnung der Vorin- stanz nur approximativ ist und dass ferner nicht näher bekannt ist, weshalb der Beschuldigte die erhaltenen Wertpapiere nicht rückübertragen konnte (bzw. ob und gegebenenfalls wieviel er daraus lösen konnte), muss nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" geschlossen werden, dass sich die Wertpapiere als wertlos er- wiesen und die Kaufpreisreduktion der Wertkorrektur der Wertpapiere entspricht, was auch durchaus sinnvoll erscheint. Zu erwähnen ist, dass der Beschuldigte ge- mäss Anklage (von der zu seinen Lasten nicht abgewichen werden darf) die noch vorhandenen Wertpapiere (411 Aktien) an die Käuferin zurück übertrug. Der Sachverhalt, dass diese Kaufpreisreduktion fingiert sei, ist nicht erstellt.

E. 24.5

Mit Vereinbarung vom Februar 2011 wurde eine weitere Kaufpreisreduktion vereinbart. Demgemäss sei der Nettomietzinsertrag durch den überhöhten Erd- gas- und Wasserverbrauch des Restaurants DH._____ reduziert worden, welche Kosten nicht auf die Mieter überwältzt werden könnten. Zuzufolge dieses Rendi- temangels sei der Kaufpreis um (weitere) Fr. 629'000.– überhöht gewesen, wes- halb dieser um diesen Betrag auf neu Fr. 5'471'000.– zu reduzieren sei (Urk. 04 23 01 077 ff. S. 2 f.). Ferner wurde festgehalten, dass der Verkäufer (der Beschul- digte) seine Depotbank beauftrage, 8'387 Partizipationsscheine der AF._____ AG aus seinem Depot auszubuchen und in das Depot der Käuferin bei der Berner Kantonalbank einzubuchen (Urk. 04 23 01 077 ff. S. 3; Urk. 245 E. IX.B.2.4.1. S. 193). Diesbezüglich ist vorab festzuhalten, dass die Ausführungen in der Anklage ge- mäss Anklageziffer 4.2 lit. B.3.5 lit. a-c (Anklage S. 133) die Reduktion vom De- zember 2010 betreffen und/oder nicht relevant sind. Bezüglich der weiteren Punkte (Anklageziffer 4.2 lit. B.3.5 lit. d+e; Anklage S. 133 f.) ist auszuführen, was folgt: Entscheidend und zuzufolge des Anklageprinzips bindend ist, dass die Anklage kon- zediert, dass eine Kaufpreisminderung

basierend auf 8'387 Partizipationsschei- nen tatsächlich vereinbart wurde (damit wird die nachfolgende lit. e über die Un-

- 111 - möglichkeit der Rückübertragung der Partizipationsscheine obsolet). Sie geht da- bei jedoch irrigerweise von einem Kurs von Fr. 15.95 je Partizipationsschein aus. Sie stellt dabei zu Unrecht auf den Kurs zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung ab. Die Kaufpreisberechnung – ausgehend davon, dass der Kaufpreis im relevan- ten Umfang durch Wertpapiere beglichen werde – basiert massgeblich auf dem Wert, von dem die Parteien bei Vertragsschluss ausgingen. Mutmasslich war eben die Anzahl Wertpapiere für die Parteien massgeblich und nicht deren Wert in Franken, der erst vom Wert der Wertpapiere abgeleitet Vertragsbestandteil wurde. Folgerichtig muss auch die Korrektur des Kaufpreises durch Rückgabe der entsprechenden Wertpapiere auf demselben Kurs beruhen. Zum selben Resultat würde man im Übrigen auch gelangen, wenn man mit der Anklage vom Tageskurs zum Zeitpunkt der Vertragsänderung ausgeht und die sich aus dem Kursver- fall ergebende Differenz als Erlass des Kaufpreises betrachten würde, da offen- kundig auch diese Differenz nicht mehr geschuldet war. Jedenfalls ergibt sich we- der aus der Anklage, noch aus den Akten, dass diese Differenz anderweitig be- zahlt oder als Darlehen gestundet worden wäre. Geht man aber von einem ur- sprünglichen Kurs von Fr. 75.– pro Partizipationsschein aus, entspricht das der im Februar 2011 vereinbarten Kaufpreisreduktion. Der Sachverhalt ist damit nicht er- stellt.

E. 24.6

Folgerichtig kann auch der direkt auf den Vorwürfen der angeblich falschen Kaufpreisreduktionen aufbauende Vorwurf des Steuerbetruges nicht als erstellt betrachtet werden. Als Fazit verbleibt, dass der Beschuldigte des Steuerbetruges gemäss § 261 Abs. 1 StG ZH (Grundstückgewinnsteuer gemäss Anklageteil 4.2 lit.B.1) schuldig zu sprechen ist. Dagegen ist der Beschuldigte freizusprechen vom Vorwurf des Erschleichens ei- ner falschen Beurkundung sowie demjenigen des Steuerbetruges (Grundstückge- winnsteuer gemäss Anklageteil 4.2 lit. B.4).

- 112 -

E. 25

Liegenschaft BF._____-strasse 24 (Anklageteil 4.3 lit. B S. 135)

E. 25.1

Ferner ist auf den Vorwurf des Steuerbetruges gemäss Anklageteil 4.3 (Grundstückgewinnsteuererklärung vom 16. Februar 2012) einzugehen. Auch diesbezüglich wird dem Beschuldigen vorgehalten, falsche Urkunden zum Zwe- cke der Steuerhinterziehung verwendet zu haben. Dem Anklagevorwurf liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Beschuldigte habe im Februar 2012 beim Steueramt für die M.____ die Grundstückgewinnsteuererklärung betreffend den Verkauf der Liegenschaft BF._____-strasse 24 einreichen lassen. Darin habe er wertvermehrende Aufwen- dungen und andere dauernde Verbesserungen deklariert, welche er mit unwahren Urkunden untermauert habe. Dabei habe es sich um eine inhaltlich unwahre Rechnung der AD.____ sowie einen rückdatierten TU-Vertrag mit der AD.____ gehandelt (Anklage S. 135 f.).

E. 25.2

Den Aussagen des Beschuldigten sowie des hierzu befragten Zeugen DI. _____ lässt sich nichts entnehmen (vgl. z.B. Urk. 05 01 29 016 ff. und Urk. 05 20 18 017-019).

E. 25.3

Hinsichtlich der vorliegenden Dokumente liegen diverse Indizien vor, von denen einige je für sich bereits teils deutlich darauf hindeuten, dass der Anklagevorhalt zutrifft. Ob sie je alleine ausreichenden Beweiswert hätten, kann offen bleiben, da sich in der Kombination sämtlicher Umstände ein klares Gesamtbild ergibt, worauf nachstehend einzugehen ist (vgl. im Detail die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferin CV. _____ vom 12. Juli 2021; Urk. 03 03 02 015-21): a) Die vorliegend relevante Steuererklärung wurde am 16. Februar 2012 erstellt (Urk. 05 01 30 056). Die in Frage stehende Rechnung sowie der dazugehörige TU-Vertrag wurden unmittelbar davor, am 14. Februar 2012, erstellt. Dabei ist beachtlich, dass beide Dokumente rückdatiert wurden, der TU-Vertrag gar auf den

E. 25.4

In subjektiver Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die dargestellten Vorgänge nicht bzw. nicht einzig buchhalterischer Natur waren. Entscheidend ist das Erstellen und Rückdatieren des erwähnten TU-Vertrages und der dazugehörigen Rechnung. Ebenso spielt der Kaufvertrag mit DJ. _____ eine Rolle. Alle diese Dokumente hat der Beschuldigte unterzeichnet (Urk. 05 01 30 074, Urk. 05 01 30 075 und Urk. 05 01 30 087). Dabei handelt es sich nicht um Unterlagen, die einzig für die Buchhaltung nötig gewesen wären. Vielmehr handelt es

- 114 - sich um zwei Verträge mit weitreichender Bedeutung und um eine in Briefform erstellte und persönlich unterzeichnete Rechnung. Es ist daher davon auszugehen, dass dem Beschuldigten sämtliche zuvor dargelegten objektiven Umstände sehr wohl bewusst waren und er mithin in deren Kenntnis bewusst gehandelt hat. Sodann lässt eine solche bewusste Vorgehensweise keinen anderen Schluss zu, als dass der Beschuldigte durch Vorspiegelung falscher, durch unwahre Urkunden untermauerten Tatsachen Steuern sparen und mithin hinterziehen wollte, ist doch ein anderer Zweck nicht ersichtlich, zumal die zeitliche Nähe zur Steuererklärung betreffend Grundstückgewinnsteuer zufolge des Kaufvertrages mit DJ. _____ augenfällig ist.

E. 25.5

Insgesamt ist der Sachverhalt erstellt. Auch diesbezüglich gibt die rechtliche Würdigung zu keinerlei gesonderten Bemerkungen Anlass mit dem Hinweis, dass auch vorliegend nur noch Steuerbetrug nach kantonalem Recht zur Diskussion steht. Folglich ist der Beschuldigte des Steuerbetruges im Sinne von § 261 Abs. 1 StG ZH schuldig zu sprechen. 26. Liegenschaft BF. _____-strasse 27 (Anklageteil 4.8 lit. B S. 151) 26.1 Diesem Anklagevorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die M. _____ habe die Liegenschaft BF. _____-strasse 27 gemäss Kaufvertrag vom Juni 2013 für Fr. 4'825'000.– erworben. Im Oktober 2014 wurde die Liegenschaft an DK. _____ für Fr. 7 Mio. weiter verkauft. Im Verfahren zur Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer habe der Beschuldigte Fr. 1'756'000.– als wertvermehrnde Aufwendungen geltend gemacht, obwohl die effektiven Aufwendungen deutlich tiefer gewesen seien. Es habe sich um eine Rechnung der C. _____ im genannten Betrag gehandelt. Diese sei rückdatiert und inhaltlich falsch gewesen. Die angegebenen Leistungen seien nicht erbracht worden. 26.2 Vorab ist erneut festzuhalten, dass die Rückdatierung eines Dokuments für sich alleine nicht bedeutet, dass sein Inhalt falsch ist. Entscheidend ist, ob die C. _____ für die M. _____ Leistungen

betreffend die Liegenschaft BF.____-strasse 27 erbrachte. Hierzu kann auf die von der Vorinstanz

- 115 - aufgebaute Indizienkette verwiesen werden (Urk. 245 E. IX.B.7.4.2. S. 213-215). Dass einzelne dieser Indizien je für sich alleine nicht beweiskräftig wären, bedeutet nicht, dass sie in ihrer Gesamtheit nicht ein eindeutiges Bild ergeben. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es auffällt, dass die AV.____ AG mehrfach nachfragte, ob betreffend die BF.____-strasse 27 noch Kosten anfallen bzw. die Liegenschaft als umgebaut/renoviert veräussert worden sei. In Urk. 05 01 27 247 ist sogar ein handschriftlicher Vermerk ersichtlich, wonach bei der Liegenschaft BF.____-strasse 27 keine entsprechenden Kosten vorliegen würden. Selbst wenn man davon ausginge, die C.____ habe die geltend gemachten Arbeiten ohne jegliche schriftliche Unterlagen ausgeführt, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb der entsprechende Vorgang nicht Eingang in die Buchhaltung gefunden hätte bzw. weshalb das Treuhandbüro ständig hätte nachhaken sollen. Das wird, wie die Vorinstanz ebenfalls nachvollziehbar erläutert (Urk. 245 E. IX.B.7.4.2. S. 214 f.), dadurch gestützt, dass eine handschriftliche Notiz von CD.____ vorliegt, welche zur BF.____-strasse 27 festhält, "a.o. Aufwand wegen Rg. C.____ über Fr. 1'756'000, a.o. Verlust von 1'028'312.90 Buchung A.____ C.____, DK.____: bezahlt Renovations-Rg. an C.____, obwohl gem. GGST-Deklaration Umbau durch C.____ bereits gemacht" (Urk. 05 01 27 298). Daraus kann in Kombination mit allen anderen Indizien klar geschlossen werden, dass keine Forderung gegen die M.____ bestand. 26.3 Nachdem insbesondere die von der Vorinstanz zitierten mehreren Rückfragen des Treuhandbüros an den Beschuldigten gerichtet waren, kann auch nicht in Betracht gezogen werden, er habe davon keine Kenntnis gehabt und habe einfach gemacht, was ihm die Buchhaltung vorgegeben habe. 26.4 Damit ist der Sachverhalt erstellt und der Beschuldigte des Steuerbetruges gemäss § 261 Abs. 1 StG ZH schuldig zu sprechen. 27. Liegenschaft BK.____-strasse 30 (Anklageteil 4.6 lit. B S. 146) 27.1 Diesem Vorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die E.____ hatte die Liegenschaft BK.____-strasse 30 im November 2010 für Fr. 2.7 Mio. erworben. Im März 2011 wurde die Liegenschaft an DJ.____ für Fr. 4 Mio. weiter ver-

- 116 - kauft. Im Verfahren betreffend Grundstückgewinnsteuer wurden Anlagekosten von Fr. 1.2 Mio. geltend gemacht. 27.2 Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Rückdatierung per se nicht heisst, dass der Inhalt der Urkunde falsch ist. Hier stützt sich die Vorinstanz im Wesentlichen jedoch einzig auf die Rückdatierung des relevanten TU-Vertrages (Urk. 245 E. IX.B.5.4.+5.5. S. 208 f.). Andere Beweismittel liegen keine vor. Daher ist der Sachverhalt nicht erstellt. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Steuerbetruges freizusprechen. 28. Liegenschaft BN.____-strasse 28 (Anklageteil 4.9 lit. B S. 154) 28.1 Diesem Vorwurf liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Liegenschaft BN.____-strasse 27 wurde von der M.____ im Oktober 2012 für Fr. 8.3 Mio. erworben und im Januar 2015 für Fr. 16 Mio. wieder verkauft. Im Verfahren betreffend Grundstückgewinnsteuer wurden Anlagekosten von Fr. 7.6 Mio. geltend gemacht. 28.2 Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass eine Rückdatierung per se nicht heisst, dass der Inhalt der Urkunde falsch ist. Auch hier stützt sich die Vorinstanz jedoch im Wesentlichen einzig auf die Rückdatierung der eingereichten Unterlagen (Urk. 245 E. IX.B.8.3.+8.4. S. 218-220). Andere Beweismittel liegen keine vor. Daher ist der Sachverhalt nicht erstellt. Der Beschuldigte ist vom Vorwurf des Steuerbetruges freizusprechen. 29. Anklageteil 5: Privatentnahmen zu Lasten des Grundkapitals (Anklage lit. B S. 157-162) 29.1 Dem

Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, als Geschäftsführer und Vermögensverwalter sowie als Verwaltungsrat bzw. faktisches Organ der AD._____, der M._____ und der C._____ geldwerte Leistungen zu Lasten dieser Gesellschaften bezogen und Kontokorrentbezüge vorgenommen zu haben. Der Beschuldigte habe ohne Rechtsgrund verbuchte bzw. in Wirklichkeit nicht bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaften ihm gegenüber herangezogen, um Forderungen gegen ihn aus erfolgten und/oder anstehenden Privatbezügen

- 117 - (buchhalterisch) zu eliminieren und er habe die geldwerten Leistungen bzw. die daraus resultierenden Rückerstattungsansprüche der Gesellschaften nicht als Forderung gegen sich verbuchen lassen (vgl. Urk. 245 E. X.A. S. 226 f.). 29.2 Soweit diese Vorwürfe im Rahmen anderer Vorwürfe vorstehend bereits abgehandelt wurden, ist nicht mehr darauf einzugehen. 29.3 Da diesem Sachverhalt der Vorwurf der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 StGB zugrunde liegt, ist zunächst auf rechtliche Aspekte dieses Tatbestandes einzugehen: Art. 158 StGB setzt voraus, dass der Täter das Vermögen "eines andern" verwaltet. Eine besondere Situation besteht hinsichtlich der Fremdheit des Vermögens insbesondere im Bereich der Einmannaktiengesellschaft. Das Bundesgericht hat in BGE 117 IV 259 entschieden, dass Eigenmittel nur als fremd qualifiziert werden, soweit sie zur Abdeckung des Grundkapitals und der gebundenen Reserven der Einmannaktiengesellschaft notwendig sind (BGE 117 IV 259, 266 ff.; bestätigt in BGE 141 IV 104). Damit werden gemäss bundesrechtlicher Praxis neben den Anlegerinteressen auch Interessen der Gläubiger geschützt (BSK StGB-NIGGLI, Art. 158 StGB N 16, vgl. auch Urk. 245 E. X.C.1.1.4. S. 241), welche bei der Einmannaktiengesellschaft alleine massgeblich sind, da ein Anlegerschutz nicht notwendig ist. Daraus ergibt sich, dass in diesen Konstellationen die Gesellschaft überschuldet sein muss, damit der Tatbestand erfüllt ist. Davon gehen auch die Staatsanwaltschaft und die Vorinstanz richtigerweise aus. 29.4 Im vorliegenden Fall stellt sich ganz allgemein die Frage, ob sich der Beschuldigte der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgungen schuldig gemacht hat. Da aus Sicht des Anlegerschutzes davon auszugehen ist, dass die in Frage stehenden Gesellschaften bzw. das darin vorhandene Kapital aus seiner Sicht nicht "fremd" waren, kommt allein der Schutzzweck des nach höchstrichterlicher Praxis ebenfalls beachtliche Gläubigerschutzes dieser Norm zum Zug, was bedeutet, dass die Gesellschaften – wie erwähnt – überschuldet gewesen sein müssen, damit der Beschuldigte den Tatbestand erfüllen konnte.

- 118 - 29.5 Die Vorinstanz erwägt (Urk. 245 E. VII.C.1.5. S. 105) gestützt auf das Ergänzungsgutachten "CN._____" der Wirtschaftsprüfer CL._____ und CM._____ vom 12. August 2021, dass die AD._____ und die M._____ ab dem 31. Dezember 2007 bis und mit 31. Dezember 2017, und dass die C._____ ab dem 31. Dezember 2013 bis und mit 31. Dezember 2017 überschuldet gewesen seien (Urk. 04 96 01 623, Urk. 04 96 01 630 und Urk. 04 96 01 635). Darauf kann verwiesen werden. Gründe, warum das Gutachten CN._____ nicht schlüssig sein und nicht den geltenden Standards folgen sollte, sind unter Vorbehalt nachstehender Umstände nicht ersichtlich. Insofern ist es zweifellos korrekt. Allerdings ist das Gutachten aufgrund der folgenden Umstände zu relativieren: Die Überschuldung wird über weite Strecken wie folgt begründet (Urk. 04 96 01 618-636): - Guthaben gegenüber dem Beschuldigten und den anderen vorliegend verfahrensgenständlichen Gesellschaften hätten wertberichtigt werden müssen (beispielhaft Urk. 04 96 01 621 f., 628 f. sowie 633 f.). - Forderungen aus diesem vom Beschuldigten

beherrschten Komplex hätten berücksichtigt werden bzw. Rückstellungen hätten dafür gebildet werden müssen (beispielhaft Urk. 04 96 01 634). - Rückstellungen für Steuerrisiken hätten gebildet werden müssen und nicht korrekte Rechnungsabgrenzungen hätten eine Rolle gespielt (beispielhaft Urk. 04 96 01 619 ff.). Ferner trifft die Expertise Annahmen, die auch anders gewertet werden könnten (vgl. nur beispielhaft dazu, dass nicht mehr nachvollziehbare Effekte dem Konto- korrent des Beschuldigten zugeordnet wurden 04 96 01 619 f. oder 626, oder zum Thema stille Reserven der AD._____ Urk. 04 96 01 624 und der M._____ Urk. 04 96 01 631 die [wiederholte] Annahme, die jeweils gekauften Liegenschaften seien zum Marktwert erstanden worden, und daher hätten keine stille Reserven vorgele- gen; bezgl. C._____ vgl. Urk. 04 96 01 636 ["Aufgrund der Umstände und der Ge-

- 119 - schäftstätigkeit der C._____ AG erscheint es unwahrscheinlich, dass die angefangenen Arbeiten wesentliche stille Reserven beinhalten"]). In Anbetracht dieser Umstände ist anzunehmen: - dass die vom Gutachten erarbeiteten Zahlen zur Überschuldung der Gesell- schaften nicht gesichert sind, sondern teils auf Annahmen basieren, und - dass vielfach rein buchhalterische Sachverhalte wie die Bildung von Rück- stellungen oder das korrekte Abgrenzen von Jahresrechnungen eine Rolle spielten. Ferner fällt ins Gewicht, dass zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen ist, dass er keine buchhalterischen Kenntnisse hatte, und dass ihm nicht nachge- wiesen werden kann, dass er rein buchhalterische Fehler veranlasst habe oder sie auch nur begriff. Das gilt besonders für Sachverhalte, die nicht einmal der Gut- achter durchschaute und auf Annahmen zurückgreifen musste. 29.6 Schliesslich ist auch nicht unerheblich, dass die verfahrensgegenständlichen Gesellschaften bis heute bestehen. Es gibt keinen Hinweis, dass sie nicht tätig wären oder in der relevanten Zeit finanziell ins Trudeln geraten wären, obwohl sie gemäss Gutachten überschuldet waren. Aus der Sicht des Beschuldigten bildeten denn auch die Gesellschaften und ein Stück weit der Beschuldigte selbst eine wirtschaftliche Einheit, was zum Teil auch der wirtschaftlichen Realität entspro- chen haben dürfte. Unter diesen Umständen und auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich verschiedene Sachverhalte der Anklage nicht erstellen lassen, lässt sich zumindest auf der subjektiven Seite nicht erstellen, dass sich der Beschuldigte der Überschuldung der Gesellschaften bewusst war oder sie auch nur in Kauf nahm. 29.7 Aufgrund dieser Erwägungen ist der Beschuldigte vom Vorwurf der mehr- fach begangenen ungetreuen Geschäftsbesorgung freizusprechen. Auf die einzel- nen ihm diesbezüglich vorgehaltenen Sachverhalte muss bei dieser Sachlage nicht mehr eingegangen werden.

- 120 -

E. 30

Anklageteile 6: Formulare A 30.1.1 Dem Beschuldigten wird in Anklageteil 6 vorgeworfen, am 10. Novem- ber 2014 namens der AD._____ als Vertragspartnerin der UBS das Formular A der UBS betreffend die seitens der O._____ AG eingegangene und verbuchte Transaktion vom 1. Juli 2014, Transaktion-Nr. 40, im Betrag von Fr. 2'100'000.- unterzeichnet und damit tatsachenwidrig erklärt zu haben, dass AT._____ wirt- schaftlich Berechtigter dieser Transaktion bzw. der transferierten Gelder sei, ob- wohl dies im Wesentlichen DL._____ sowie allenfalls dessen Ehefrau AM._____ gewesen sei. 30.1.2 Sodann wird dem Beschuldigten vorgeworfen, der Raiffeisenbank DM._____ mit E-Mail vom 13. Oktober 2015 – und gleichentags auf postalischem Weg – das von CI._____ namens der P._____ als Vertragspartnerin der Raiffei- senbank unterzeichnete Formular A

der Raiffeisenbank vom 12. Oktober 2015 zu- gestellt zu haben. In jenem Formular habe CI._____ tatsachenwidrig erklärt, dass er an den unter der Geschäftsbeziehung der P._____ bei der Raiffeisenbank ver- buchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. Zudem habe der Beschul- digte der Raiffeisenbank bzw. DN._____ mit derselben E-Mail eine Kopie des von CI._____ am 27. Mai 2015 namens der P._____ als Vertragspartnerin der Raiffei- senbank unterzeichneten Formulars A der Raiffeisenbank vom 26. Mai 2015 zu- gestellt, in welchem Formular CI._____ tatsachenwidrig erklärt habe, dass er an den unter der Geschäfts- bzw. Kontobeziehung der P._____ bei der Raiffeisen- bank verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. An der P._____ sei zu jenen Zeitpunkten aber nicht CI._____ wirtschaftlich berechtigt gewesen, sondern im Wesentlichen DL._____ sowie allenfalls dessen Ehefrau AM._____ (Urk. 245 E. XI.A. S. 244 f.).

E. 30.2

Diesbezüglich kann hinsichtlich des Sachverhaltes auf Erwägungen der Vor- instanz verwiesen werden (Urk. 245 E. XI.B. S. 245-247). Damit ist auch entge- gen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 308 S. 37 Rz 150) zu schliessen, dass der Beschuldigte wusste, dass CI._____ nicht wirtschaftlich berechtigt war und das von ihm verwendete Formular A falsch war. Ein entsprechendes Vorgehen von CI._____ hätte denn auch ohne Kenntnis des Beschuldigten keinen Sinn ergeben.

- 121 - Ergänzt werden muss, dass der Beschuldigte diesbezüglich im Wesentlichen ge- ständig ist, wenn auch teilweise nur indirekt (Urk. 05 16 02 009, vgl. auch Urk. 245 E. 2. S. 246, vgl. auch Prot. II S. 64 f.). 30.3.1 Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zur rechtlichen Quali- fikation kann umfassend verwiesen werden. Es könnte auf den ersten Blick zwar hinterfragt werden, worin der Vorteil in den erstellten Falschangaben liegen sollte. Indes geht die Vorinstanz gerade auch auf diese Frage mit überzeugenden Argu- menten und Schlussfolgerungen explizit ein, was vorliegend nicht wiederholt wer- den muss (Urk. 245 E. XI.C. S. 247-249). 30.3.2. Ergänzend ist festzuhalten, dass das Urkundendelikt betreffend die Raiffeisenbank deshalb mehrfach begangen wurde, weil der Raiffeisenbank zwei gefälschte Dokumente betreffend CI._____ zugeschickt wurden; eines vom 27. Mai 2015 und eines vom 13. Oktober 2015.

E. 30.4

Bei dieser Sachlage ist der Beschuldigte wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB (Formular A der UBS; Anklageteil 6 Ziff. 1) und wegen mehrfacher Urkundenfälschung bzw. mehrfachen Gebrauchs einer falschen Ur- kunde gemäss Art. 251 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Formular A der Raiffeisenbank DM._____; Anklageteil 6 Ziff. 2) schuldig zu sprechen. VII. Strafzumessung 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.